



Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wesseling

Fortschreibung 2020

Stand: 16.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	2
2. Verwendete Unterlagen	5
3. Vorwort	6
4. Rechtliche Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung	7
5. Gliederung des Brandschutzbedarfsplanes	9
6. Inhaltlicher Aufbau des Brandschutzbedarfsplanes	9
7. Controlling/ Berichtswesen und Einbindung der Verwaltung	10
8. Schutzzieldefinition für die Feuerwehr Wesseling anhand eines kritischen Wohnungsbrandes	10
9. Funktionsstärke	12
9.1. Erreichungsgrad	12
10. Die Stadt Wesseling	14
10.1. Geografische Daten	14
10.2. Stadtgebiet	14
10.3. Topographie	15
10.4. Verkehrsverbindungen	16
10.4.1. Deutsche Bahn AG	16
10.4.2. Stadtbahnlinie 16	16
10.4.3. Personen-Rheinfähre	16
10.4.4. Rheinschiffahrt (Personenverkehr)	16
10.5. Bevölkerung	16
10.6. Brandschutztechnisch relevante Objekte im Stadtgebiet	17
10.7. Chemische und petrochemische Industrie	18
10.7.1. Seveso-III-Richtlinie	18
10.7.2. Auswirkungen auf die Personenzahl im Stadtgebiet Wesseling	19
10.7.3. Schienenverkehr	19
10.7.4. Schiffsverkehr / Hochwasser	19
10.8. Unwetterereignisse	19
10.9. Klima	19
11. Löschwasserversorgung	20
11.1. Löschwasserrückhaltung	21
11.2. Versorgungsleitungen	21
12. Einteilung des Stadtgebietes in Gefährdungsklassen	21
12.1. Gefährdungsanalyse	22
12.1.1. Brand	23
12.1.2. Technische Hilfe	23
12.1.3. ABC Gefahren	23
12.1.4. Brandgefahren	23
12.1.5. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse	24
12.1.6. Wassergefahren	24
12.1.7. Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe	24

12.1.8. Verkehrsunfälle mit Gefahrgutbeteiligung	25
12.1.9. Kontamination der Personen	25
12.1.10. Zusammenfassung und Bewertung	25
13. Gefährdungen und Maßnahmen	26
13.1. Gefährdungsbeurteilung	26
13.2. Gefahren und Feuerwehreinsätze in der Stadt Wesseling	26
13.3. Nutzung unbebauter Flächen	28
13.3.1. Risiken aus der Flächennutzung unbebauter Flächen	28
13.3.2. Landwirtschaftliche Flächen	29
13.3.3. Gewässer	29
14. Verkehrsinfrastruktur	29
14.1. Einfache Verkehrsunfälle	30
14.2. Verkehrsunfälle mit eingeschlossenen/eingeklemmten Personen	30
14.3. Verkehrsunfälle mit mehreren beteiligten Fahrzeugen	30
14.4. Unfälle mit vielen Verletzten	30
15. Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung	30
15.1. Brandschutzerziehung	31
15.1.1. Brandschutzaufklärung/Unterweisung	31
15.2. Selbsthilfe	31
15.3. Warnung der Bevölkerung	31
16. Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes	31
17. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten	33
17.1. Kreisleitstelle	33
17.2. Einbindung in den Katastrophenschutz	33
17.3. Einbindung und Nutzen von Kreiskonzepten	33
17.4. Werkfeuerwehr	33
17.5. Trinkwasserversorgung, Wasserwerk der Stadt Wesseling	34
17.6. Gasversorger	34
17.7. Stromversorger	34
17.8. Kanal, Entwässerung, Tiefbauamt	34
18. Ist-Analyse der Feuerwehr	34
18.1. Feuerwehrstandorte in der Stadt Wesseling	37
18.1.1. Hauptwache Wesseling	37
18.1.2. Löschzug/Einheit Wesseling	37
18.1.3. Gerätehaus Berzdorf	40
18.1.4. Gerätehaus Urfeld	42
18.2. Leitung der Feuerwehr	43
18.3. Personelle Maßnahmen	44
18.4. Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr	45
18.5. Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes	45
18.5.1. Arbeitsschutz	45
18.5.2. Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung	46
18.5.3. Einsatzmaterial Fahrzeuge und Geräte	46
18.5.4. Persönliche Schutzausrüstung	46
19. SOLL-Struktur der Feuerwehr	47
19.1. Hauptamtliches Personal	47
19.2. Ehrenamtliches Personal	47
19.3. Einsatzentwicklung der Feuerwehr Wesseling	48
19.4. Kritische Brandeinsätze mit Beteiligung der HW und FF	49
19.5. Einätze TH „Kritisch“	50
20. Umsetzung der Maßnahmen aus dem BSBP und dem ergänzenden Ratsbeschluss vom 31.10.2012	51
21. Zukunft und Maßnahmen der Feuerwehr Wesseling	52
21.1. Ehrenamtsförderung	52
21.2. Mitgliederwerbung	53

21.3. Stärkung der Tagesverfügbarkeit	53
21.4. Hauptamtlicher Abmarsch in Staffelstärke	53
22. Zusammenfassung und Ausblick	53
23. Fortschreibung	54

Anlage zur Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan 2020

1. Abkürzungsverzeichnis

ABGF	Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland
AGT	Atenschutzgeräteträger
BSE	Brandschutzerziehung
DLK	Drehleiter mit Korb
EG	Erreichungsgrad
ELW	Einsatzleitwagen
FWA	Feuerwehrangehörige
GF	Gruppenführer*in
GW	Gerätewagen
HF	Hilfsfrist
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KDOW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MA	Maschinist*in
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
O.R.B.I.T.	Entwicklung eines Systems zur optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit integrierter technischer Hilfeleistung
PTLF	Pulvertanklöschfahrzeug
RW	Rüstwagen

VdF NRW	Verband der Feuerwehren in NRW
VF	Verbandsführer*in
ZF	Zugführer*in

2. Verwendete Unterlagen

- Digitales Straßennetz des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung gestellt durch GIS
- Kartenmaterial, Daten von OpenStreetMap, veröffentlicht unter ODbL
- Gebietsabdeckungsanalyse, eigene Auswertung, erstellt mit ESRI ArcMap
- Übersicht der ehrenamtlichen Einsatzkräfte (inkl. Ausbildungsstand) der Feuerwehr Wesseling, Datensätze erzeugt aus MP-Feuer, Cobra und Timeoffice
- Liste der brandschulpflichtigen Objekte, erstellt durch die Brandschutzdienststelle Wesseling
- Auswertung zeitkritische Einsätze 2012-2019, erstellt mit Hilfe eines Berechnungs-Tools
- Kenndaten der Stadt Wesseling, zur Verfügung gestellt durch die Stadtverwaltung Wesseling sowie aus der städtischen Broschüre summa summarum
- Wasserversorgungskonzept der Stadtwerke Wesseling

3. Vorwort

„Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“

Die Stadt Wesseling kommt mit dem Brandschutzbedarfsplan einem gesetzlichen Auftrag nach. Vorgelegt wird die Fortschreibung des in 2020 erstellten Brandschutzbedarfsplanes. Der bisher gültige Brandschutzbedarfsplan wurde am 06.11.2012 vom Rat der Stadt Wesseling beschlossen.

Dieser Brandschutzbedarfsplan beschreibt die Vorkehrungen der Stadt Wesseling für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Insoweit muss die Bezeichnung „Brandschutzbedarfsplan“ umfassend verstanden werden.

Aufgrund dieser in § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) formulierten Festlegung weist das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Wesseling die Aufgabenträgerschaft für eine öffentliche Feuerwehr als Pflichtaufgabe zu. Eine Definition der beschriebenen „leistungsfähigen Feuerwehr“ findet sich jedoch weder im BHKG, noch in einem anderen Gesetzestext.

Somit ist es Aufgabe der Stadt Wesseling eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Im Rahmen dessen ist es Aufgabe der Stadt einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. In diesem wird beschrieben, wie die Stadt die Anforderungen umgesetzt hat und welche Maßnahmen in Zukunft notwendig sind, um das Schutzniveau aufrecht zu erhalten.

Bei dieser Planung ist es notwendig, neben den sicherheitstechnischen Aspekten auch die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehr zu betrachten, um so ein ausreichend hohes Schutzniveau für einen langfristigen Zeitraum gewährleisten zu können.

Zur Ermittlung der notwendigen Ausstattung der Feuerwehr und zur Bestimmung des Personalbedarfs muss eine Festlegung eines Schutzniveaus erfolgen, welches mittels einer differenzierten und objektiven Gefahrenanalyse festgelegt wird.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wesseling enthält keine Festlegungen für den Rettungsdienst. Diese sind im Rettungsdienstbedarfsplan enthalten, welcher durch den Rhein-Erft-Kreis als Träger des Rettungsdienstes erstellt und fortgeschrieben wird.

Die Stadt Wesseling hat im Dezember 2012 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Stadt Wesseling aufgestellt. Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir uns dafür entschieden, den Brandschutzbedarfsplan im Gesamten neu zu erstellen und den heutigen Gegebenheiten in Sachen Feuerschutz und Brandschutzbedarfsplanung anzupassen.

Die Gliederung des Brandschutzbedarfsplanes orientiert sich wesentlich am Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes NRW 33-52.03.01/06 und den darin beschriebenen inhaltlichen Vorgaben zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes.

4.Rechtliche Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung

Am 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten.

Das BHKG bestimmt in § 3, dass die Gemeinden als Aufgabenträger zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse (Hilfeleistung) verursacht werden, gewährleisten.

Nach § 2 des BHKG sind die Gemeinden die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung. Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Nach § 3 des BHKG (Aufgaben der Gemeinden) unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Gemeinden sollen ihre Einwohner*innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

Feuerwehren im Sinne von § 7 BHKG sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren). Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehren der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr. Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern (§ 13 BHKG).

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 25.03.2015 (GV.NRW. S305)
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz-ZSneuOG) vom 25.03.1997
- Bauordnung NRW - Landesbauordnung -
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VVBauO NW)
- Sonderbauverordnung
- Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - Schulbaurichtlinie
- Runderlass des Innenministeriums NRW „Qualitätskriterien für den Brandschutz“ vom 16.05.2001
- Runderlass des Bauministeriums NRW zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr vom 29.08.2000
- Runderlass des Innenministeriums NRW „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“ vom 09.02.2001
- Runderlass des Innenministeriums NRW „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ vom 19.02.2000
- Schutzzieldefinition der AGBF Bund vom 16.09.1998 (ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF NRW als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann)

- VFDB Richtlinie 05/01 „Gefahrenangepasste Bemessung von Brandschutzpersonal“ (Entwurf)
- Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes NRW für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen (Stand 01 /2001)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) bzw. Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (LVO FF)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffVO)
- Orientierungshilfen zur Brandschutzbedarfsplanung (Rätepapier)
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger des Deutschen Städtetages
- Handreichung des VdF NRW zur Brandschutzbedarfsplanung

Sonstige Aufgaben der Stadt Wesseling in Bezug auf die Feuerwehr

Neben den Kernaufgaben aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den zugewiesenen Aufgaben aus dem Rettungsdienstgesetz werden die nachfolgend genannten Aufgaben durch die Feuerwehr der Stadt Wesseling wahrgenommen:

- Abwehr von Umweltgefahren und Schäden durch gefährliche Stoffe und Güter; hier insbesondere auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Gestellung von Brandsicherheitswachen
- Unterstützung bei Großveranstaltungen (Karneval, Musikveranstaltungen usw.)
- Unterstützung Rettungsdienst (Tragehilfe) und First Responder
- Überwachung der Baum- und Waldflächen bei großer Trockenheit
- Hochwasser, Wasserschäden, Wasserrohrbrüche
- Wartung und Pflege von Hydranten, Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
- Beteiligung bei der Wiederkehrenden Prüfungen
- Durchführungen von Brandschauen
- Überprüfung von Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Beteiligung bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Brandschutzerziehung und Aufklärung
- Brandschutz- und Räumungsübungen
- Amtshilfe für die Polizei
- Ausleuchten von Einsatzstellen
- Beseitigung von Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum
- Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie über die Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Unterstützung der Betreiber bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für besondere Ereignisse sowie von Einsatzplänen für besonders gefährdete Objekte
- Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatz bei Großschadensereignissen
- Hilfeleistung mit Sondergeräten
- Wartung, Pflege in eigenen Werkstätten
- Kleiderkammer und Werkstätten (allgemein)
- Mitwirkung bei der Bauunterhaltung der Feuerwehrgerätehäuser in Verbindung mit den Fachbereichen der Stadtverwaltung
- Neben diesen Aufgaben wirkt die Freiwillige Feuerwehr bei der Pflege örtlichen Brauchtums und in der Jugendarbeit mit.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bzw. als Dienstleister der Verwaltung Wesseling werden folgende Aufgaben durch die Feuerwehr wahrgenommen:

- Mitwirkung bei der Bewältigung von Gefahren- und/oder Schadenlagen in der Stadt Wesseling im Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE). Die Einrichtung des SAE für die Stadt Wesseling ist erfolgt. Die Einbindung der Feuerwehr als ständiges Mitglied ist zu gewährleisten und soll in der

- noch zu erstellenden Stabsdienstordnung/Geschäftsordnung verankert werden.
- Einweisungen nach Psych KG im 24h Bereitschaft
- Presse- und Medienarbeit über die Wehrleitung sowie den Arbeitskreis Presse
- Grundausbildung (Truppmann Modul I - IV / TM 1 und TM 2 und hauptamtliche Grundausbildungen
- Atemschutzübungen und Atemschutzausbildung
- Koordinierung/Durchführung interner und externer Ausbildungen und Seminare
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen
- Leistungen für Dritte erfolgen in der Regel gegen Kostenerstattung nach der jeweils gültigen Gebühren- bzw. Entgeltsatzung. Da diese Leistungen für die Bedarfsplanung unerheblich sind, wird hier nicht näher darauf eingegangen.
- Tierrettung und Fundtiere sowie die Sicherstellung von Tieren für die Ordnungsbehörde und die Polizei

5. Gliederung des Brandschutzbedarfsplans

Die Gliederung des Brandschutzbedarfsplanes orientiert sich wesentlich am Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes NRW 33-52.03.01/06 und den darin beschriebenen inhaltlichen Vorgaben zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes sowie an der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW.

6. Inhaltlicher Aufbau des Brandschutzbedarfsplanes

Der Brandschutzbedarfsplan befasst sich mit den Anforderungen zur Erfüllung der definierten Pflichtaufgaben des BHKG. Innerhalb des Brandschutzbedarfsplanes werden als Grundlage die örtlichen Verhältnisse beschrieben. Weiterhin fließen die bereitgestellten Informationen und statistische Daten des Landes NRW sowie die Informationen aus den Hochwassergefahrenplan und Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW mit ein. Ein großer Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes ist die spezifische Gefährdungs- und Gefahrenanalyse. Auf der Basis dieser Gefährdungs- und Gefahrenanalyse wurden die Schutzziele für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wesseling festgelegt. Repräsentativ wird dabei eine standardisierte Einsatzsituation für die Feuerwehr beschrieben, für die diese gerüstet sein sollte. Darauf basierend formuliert das Schutzziel einen Qualitätsanspruch im Hinblick auf das zeitliche Eintreffen am Einsatzort und definiert damit gleichzeitig Anforderungen im Hinblick auf Ressourcen. Für die Schutzziele gibt es Formulierungshilfen im Land NRW. Innerhalb dieser Schutzziele werden sogenannte Hilfsfristen definiert, die die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Beginn der Einsatzmaßnahme bezeichnen. Auch die Überprüfung der vorhandenen Standorte mit einer Empfehlung eines erforderlichen Neubaus der Hauptwache ist ein wichtiger Betrachtungspunkt innerhalb dieses Brandschutzbedarfsplanes.

7. Controlling/ Berichtswesen und Einbindung der Verwaltung

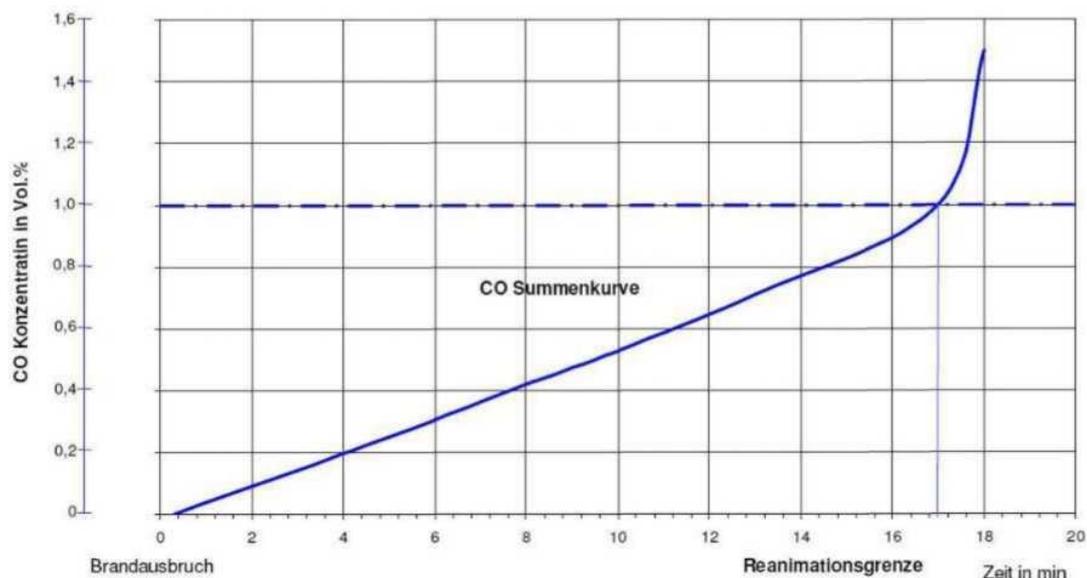
Der Leiter der Feuerwehr ist dem Bürgermeister gegenüber berichtspflichtig. Im regelmäßigen jour fixe ist der aktuelle Sachstand der Realisierung der Ziele aus dem Brandschutzbedarfsplan darzustellen.

Berührungspunkte und Schnittstellen der Feuerwehr mit Bereichen in der Verwaltung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans liegen wie folgt vor:

- Ordnungsamt
- Rechtsamt
- Kämmerei
- Personalservice
- Allgemeine Verwaltung
- Bauordnung / Beschaffung
- Stadtplanung
- Jugendamt
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

8. Schutzzieldefinition für die Feuerwehr Wesseling anhand eines kritischen Wohnungsbrand

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Wesseling bewerten zu können, ist es notwendig, anhand des vorhandenen Einsatzaufkommens und der Gefahrenstruktur der Stadt Standardszenarien zu entwickeln, aus denen sich die Anforderungen für den Erstangriff ergeben. Hierin werden auf Basis der für den Feuerwehreinsatz relevanten Dienstvorschriften und einsatztaktischer Grundsätze die notwendigen Gerätschaften und Einsatzkräfte definiert, um einen effizienten Einsatz zu ermöglichen. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Standardszenarien exemplarisch zu verstehen sind und andere Einsatzszenarien im Hinblick auf Schadensumfang und Anforderungen an den Feuerwehreinsatz diesen Standardszenarien entsprechen können. Im weiteren Verlauf des Bedarfsplans werden die Einsätze, welche der Definition der Standardszenarien entsprechen, retrospektiv auf die Einhaltung von Eintreffzeit und Bereitstellung notwendiger Einsatzmittel überprüft, um den Erreichungsgrad zu bestimmen.

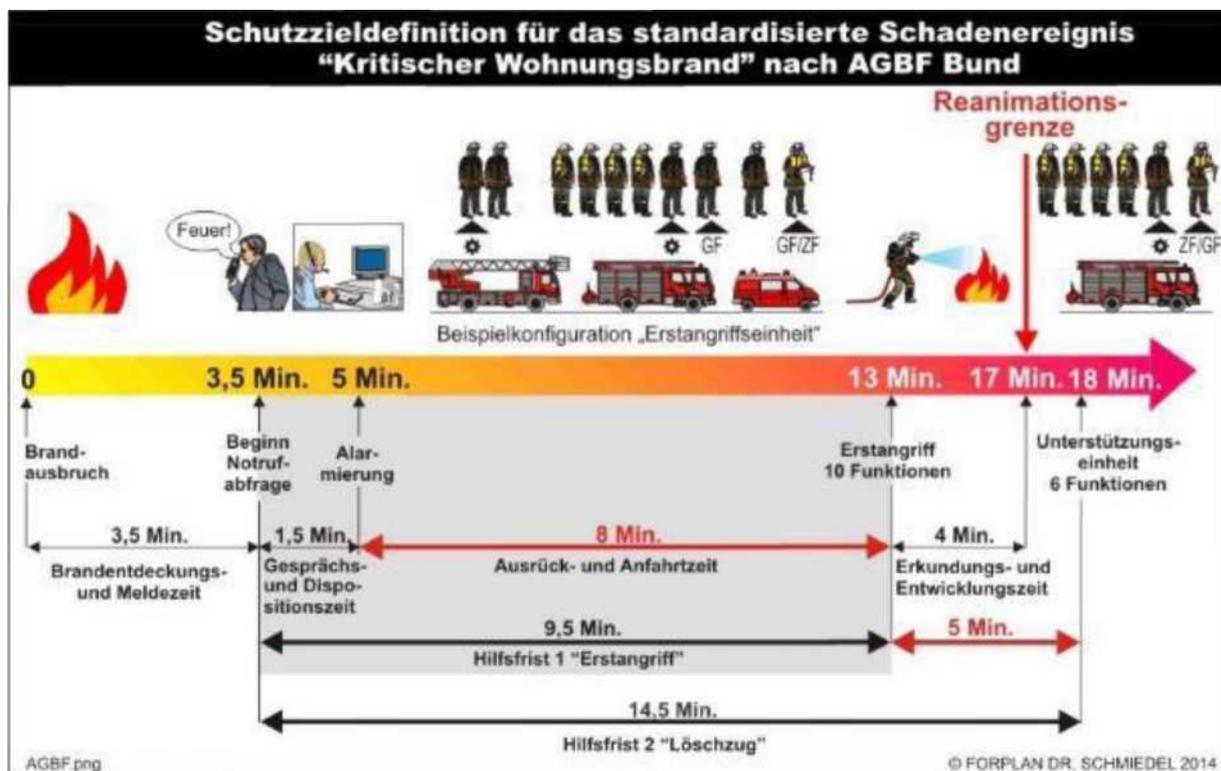


Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Falle eines Wohnungsbrandes mit Menschenrettung aufgrund der im Brandraum auftretenden Konzentrationen von Kohlenstoffmonoxid eine erfolgreiche Rettung von Personen, welche sich handlungsunfähig in der Brandwohnung befinden, nach ca. 17 Minuten nicht mehr möglich ist (vgl. Abbildung 1). Dieses Modell wurde im Rahmen einer Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderen Einsätzen (O.R.B.I.T) im Jahr 1978 ermittelt. Im Rahmen einer neuerlichen Untersuchung des Giftinformationszentrums Nord im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass die O.R.B.I.T-Studie gerade wegen des verwendeten Kohlenstoffmonoxid-Modells aus heutiger Sichtweise als kritisch zu bewerten ist. Aufgrund einer veränderten Gefährdungslage bei Brandereignissen, welche u.a. auch auf eine erhöhte Verwendung von anorganischen Stoffen im täglichen Leben zurückzuführen ist, ist neben der Produktion von Kohlenstoffmonoxid auch die Produktion anderer reizend bzw. ätzend wirkender Rauchgasbestandteile zu berücksichtigen. Dies hätte zur Folge, dass die Reanimationsgrenze auf einen geringeren Wert sinken würde. Dieser grundsätzlichen Beobachtung steht gegenüber, dass in der Vergangenheit Einzelfälle beobachtet werden konnten, in denen Personen auch vor dem Erreichen der Reanimationsgrenze nicht mehr erfolgreich gerettet und in anderen Schadensereignissen auch noch deutlich nach der Reanimationsgrenze Rettungen durchgeführt werden konnten, welche ein positives klinisches Outcome zur Folge hatten. Daran zeigt sich, dass neben einer allgemeinen Bewertung der allgemeinen, möglichen Überlebensdauer eines Menschen im Brandrauch das individuelle Schadensereignis ein weiteres schwerwiegendes Kriterium für das zur Verfügung stehende Zeitfenster darstellt. Das unterstreicht, dass eine ständige Systemoptimierung von Nöten ist, um dieses Zeitfenster bei möglichst vielen Schadensereignissen einzuhalten.

Als Folge dessen kommt dem vorbeugenden Brandschutz gerade auch in Privatgebäuden (bspw. durch Aufklärungsarbeit im Rahmen des Themas Rauchmelder) eine noch größere Rolle zu. Hierdurch kann die Bevölkerung weiter sensibilisiert und die Selbsthilfe verbessert werden. In Folge des O.R.B.I.T-Modells wurde für den Faktor „Eingriffszeit“ eine Zeitkette entwickelt, welche die Abläufe eines sogenannten „kritischen Brandeinsatzes“ gliedert. Es wird hierbei zwischen beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren unterschieden.

9. Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Hauptamtlicher und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest zehn Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden. Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten zehn Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren sechs Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Gefahrenbetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.



9.1 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht. Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Die Personalkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad. Um für eine

Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 80 % als Zielsetzung für richtig angesehen. In anderen Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international ebenfalls Zielerreichungsgrade bis zu 80%.

Aus planerischer Sicht ist ein Erreichungsgrad des Schutzziels von 100% anzustreben. In der Praxis ist dies auch durch externe Einflüsse wie Verkehrs- und Wetterverhältnisse nicht umzusetzen. Aus diesem Grund ist für die Schutzzielplanung auch ein geringerer Erreichungsgrad bedarfsgerecht, um diesen Aspekten Rechnung zu tragen. Dadurch, dass das Einsatzaufkommen der Stadt Wesseling pro Jahr nur eine begrenzte Anzahl an schutzzielrelevanten Einsätzen generiert, ist der Einfluss eines einzelnen Schadensereignisses auf die gesamte Statistik vergleichsweise groß. Um den oben genannten Punkten der unvorhersehbaren externen Einflüsse hierbei Rechnung tragen zu können, wird für die Bedarfsplanung ein Erreichungsgradziel von 80% festgesetzt. Ein höherer Wert wird bei dem vorhandenen Einsatzaufkommen als nicht sachgemäß bewertet. Darüber hinaus sind trotzdem regelmäßig Systemanalysen durchzuführen, inwiefern dieser Wert durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden kann.

Die Verantwortung für die Festlegung der Schutzziele trägt der Rat der Stadt.

10. Die Stadt Wesseling

Wesseling ist eine mittelgroße kreisangehörige Stadt im Rhein-Erft-Kreis. Sie liegt im Südwesten von Nordrhein-Westfalen und grenzt unmittelbar an den Süden der Stadt Köln sowie an den Rhein-Sieg-Kreis. Aufgrund der innerhalb ihrer Stadtgrenzen ansässigen drei Chemiewerke und einer Erdölraffinerie besitzt sie in der internationalen Petrochemischen Industrie einen bedeutenden Stellenwert.

10.1. Geografische Daten

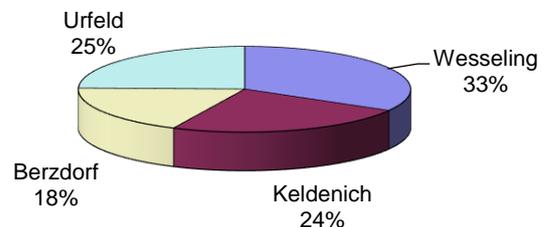
Lage der Stadt Wesseling (aus „Zahlen Summa Summarum“)

Die Stadt Wesseling besitzt eine 6,8 km Ausdehnung in Ost-West-Richtung und in Nord-Süd-Richtung 5,8 km. Am Rhein liegen 6,8 km der Stadtgrenze. Der Rheinstrom mit seiner S-förmigen Flussbiegung, der durch Steilufer und hochwassergeschützte Flachufer eingefasst wird, hat bei mittlerem Wasserstand eine Breite zwischen 360 und 480 m. Sein Gefälle beträgt von der südlichen Stadtgrenze in Urfeld bis zur nördlichen Grenze am Rheinhafen Godorf ca. 1,60 m.

Flächenstruktur	km ²	%
Gebäude, Höfe	8,39	35,9
Landwirtschaftliche Nutzfläche	8,21	35,1
Verkehrsflächen	2,81	12,0
Gewässerflächen	1,51	6,5
Betriebsflächen	0,93	3,9
Sportflächen/Grünanlagen	0,67	2,9
Waldflächen	0,54	2,3
Sonst. Flächen	0,32	1,4
Gesamtfläche	23,38	100

Entfernungen

Köln	13 km
Bonn	12 km
Wesseling	5 km
Bornheim	7 km



10.2 Stadtgebiet

Gesamt:	23,38 km ²
Wesseling-Mitte	7,79 km ²
Keldenich	5,54 km ²
Berzdorf	4,29 km ²
Urfeld	5,76 km ²

10.3.Topographie

Höchster Punkt: Dikopshof 62,7 m über NN
Niedrigster Punkt: Rheinwiesen 42,5 m über NN



10.4. Verkehrsverbindungen

Autobahn Köln - Bonn (A 555)	
Autobahn Köln - Euskirchen (A 553)	
Landstraße 150	Wesseling - Wesseling
Landstraße 182 n	Verbindung L 184 - Wesseling Straße - und L 150
Landstraße 184	Wesseling - Wesseling/Autobahnanschluss Wesseling-Ost/A 553
Landstraße 190	Wesseling - Urfeld - Sechtem
Landstraße 192	Wesseling - Bornheim
Landstraße 300	Neuss, Köln, Bonn, Koblenz; (ehemals B 9)
K 31	Verbindung L 182 n und L 190
K 60	Keldenich - Sechtem

10.4.1. Deutsche Bahn AG

Bahnstrecke Köln - Bonn (Hessenweg) und im Werkverkehr (HGK)

10.4.2. Stadtbahnlinie 16

Kölner Verkehrsbetriebe AG,
Verbindung Köln-Wesseling-Bonn-Bad Godesberg

10.4.3. Personen-Rheinfähre

Stadtwerke Niederkassel
Verbindung Wesseling - Lülsdorf

10.4.4. Rheinschiffahrt (Personenverkehr)

Anlegestelle der Köln-Düsseldorfer AG
Strecke Köln-Main

10.5. Bevölkerung

Altersstufe	0-9	10-19	20-29	30-39	40-49	50-59	60-69	70 u.ä	gesamt
Insgesamt	3.711	3.680	4.548	5.080	4.754	6.401	4.599	5.325	38.116

10.6. Brandschutztechnisch relevante Objekte im Stadtgebiet

1	Krankenhaus mit 230 Betten & radiologisches Zentrum
3	Altenheime mit je 100 Betten
1	Einrichtung „Service Wohnen“ mit 77 Altenwohnungen
22	Tageseinrichtungen für Kinder
11	Schulen
4	Sonstige Bildungseinrichtungen
9	Jugendheime
19	Gebäude nach Versammlungsstättenverordnung
14	Kirchen
169	Einzelhandelsgeschäfte
4	Kaufhäuser
1	Möbelhaus
6	Hotels / Pensionen
82	Gaststätten, Cafés, Eisdielen
73	Brandschaupflichtige Gewerbebetriebe
6	Tankstellen
75	Tiefgaragen
9	Hochhäuser (Höhe > 22m)
3	Kläranlagen
2	Hallenbäder
1	Sportstadion
1	Jugendstadion
2	Sporthallen
8	Turnhallen
1	Fitness-Einrichtung „Sport-Oase Berzdorf“ (Tennisschule, Squash, Kegeln, usw.)
1	„BRONX ROCK“ Deutschlands größte Kletterhalle
1	Gewerbepark
2	Eisenbahnreparaturwerke

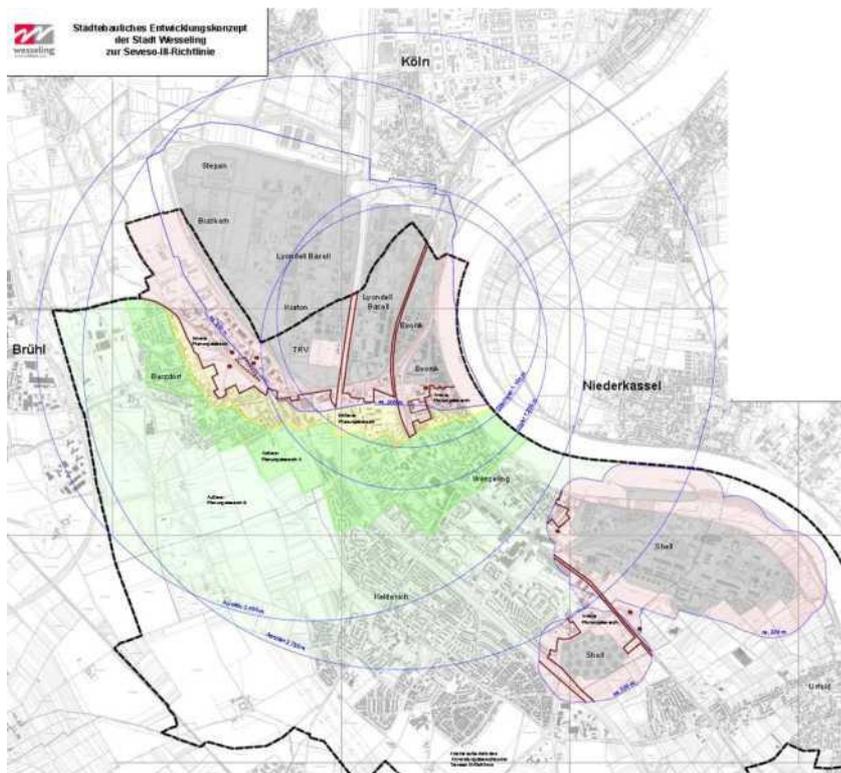
10.7. Chemische und petrochemische Industrie

Auf dem Wesselingener Stadtgebiet befindet sich eine Vielzahl von Betrieben der chemischen und petrochemischen Industrie. Zu nennen sind u.a. die Firmen Shell Deutschland Oil GmbH, Basell Polyolefine GmbH, Braskem Europe GmbH, Kraton Polymers GmbH, TRV Thermische Rückstandsverwertung GmbH & Co. KG, Röhm GmbH, CyPlus GmbH, Evonik Operations GmbH, Evonik Functional Solutions GmbH, Evonik Logistics Services GmbH. Diese Firmen werden von leistungsstarken Werkfeuerwehren abgedeckt, welche laut BHKG von der Bezirksregierung Köln angeordnet worden sind. Die Werkfeuerwehren stellen den Brandschutz bis zu einer gewissen Schwelle innerhalb des Werkes sicher. Bei Außenwirkungen auf das Stadtgebiet und beim Anlieferverkehr zu oder von diesen Werken über Straße, Schiene, Fernleitungen und Rheinstrom, welcher zum großen Teil mit gefährlichen Stoffen und Gütern verbunden ist, liegt die Zuständigkeit bei der öffentlichen Feuerwehr. Die Erfahrung zeigt, dass bei Schadensereignissen nicht nur Verbindungsbeamte in das Werk entsendet werden müssen, sondern auch Aufgaben außerhalb des Werkgeländes (Messen, Erkundung, Telefonauskunft usw.) bis hin zur Bildung eines Einsatzstabes von der öffentlichen Feuerwehr bewältigt werden müssen.

10.7.1. Seveso-III-Richtlinie

Die Stadtentwicklung Wesselings ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie verbunden. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen gekennzeichnet ist. Die Unternehmen der Chemie- und Raffinerieindustrie verarbeiten in ihren Betriebsbereichen in Wesseling verschiedene Stoffe, die unter die sogenannte "Seveso-III-Richtlinie" des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Um die erforderlichen fachtechnischen Grundlagen zu erhalten, hat die Stadt Wesseling die TÜV Nord Systems GmbH (TÜV Nord) mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens für das Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt der Seveso-III-Richtlinie beauftragt.



10.7.2. Auswirkungen auf die Personenzahl im Stadtgebiet Wesseling

Von Bedeutung ist die große Anzahl der Mitarbeiter und Fremdfirmenangehörigen der o.g. Betriebe der chemischen Industrie; es halten sich ständig zusammengerechnet ca. 3.000 Personen in den Werken auf. Rechnet man den Umstand einer turnusmäßigen Großabstellung in einem dieser Werke hinzu, bei denen sich nochmals zusätzliche Fremdfirmenmitarbeiter*innen auf dem Werksgelände aufhalten (bis zu 1.000 pro Abstellung), steigt die Gesamtzahl der Personen im Stadtgebiet Wesseling auf ca. 40.000.

10.7.3. Schienenverkehr

Neben dem Schienennetz der Deutschen Bahn unterhält die Häfen und Güterverkehr Köln AG ein eigenes Schienennetz in Wesseling, auf dem zum Teil gefährliche Stoffe und Güter zu oder von den Werken der Shell Oil Deutschland GmbH, Evonik Degussa AG, Lyondell-Basell Polyolefine und zum Godorfer Hafen transportiert werden. Beispielhaft ist hier der regelmäßige Transport von Blausäure genannt. Zudem befindet sich im Wesseling Stadtgebiet ein Bahnbetriebshof der HGK /KVB. Aufgrund dessen ist auf dieser Bahnlinie ebenfalls ein Frachtverkehr vorzufinden.

10.7.4. Schiffsverkehr / Hochwasser

Der Rhein durchfließt das Stadtgebiet auf einer Länge von knapp 7 km. Der auf dem Rhein stattfindende Schiffsverkehr (Güter-, Container-, Tank- und Fahrgastschiffe) bzw. durch die Schiffe auf den ausgewiesenen Liegeplätzen können bei einem Schadensfall (z.B. Produktaustritt) neben der Menschenrettung auch Auswirkungen auf das Stadtgebiet Wesseling hervorrufen.

Die Firma Shell Oil Deutschland GmbH betreibt im Stadtgebiet einen Stromhafen, auf dem täglich große Mengen Gefahrstoffe verladen werden. Auch hier sind Auswirkungen auf den Rheinstrom möglich, der in Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehr liegt. Derzeit wird der Hafen um weitere Verladekapazitäten vergrößert.

Gerade in den Sommermonaten befährt eine Vielzahl von Freizeitsportlern mit Kleinbooten den Rheinstrom in Wesseling. Zu erwähnen ist auch die in letzter Zeit durch bessere Wasserqualität gestiegene Zahl von Schwimmer*innen im Rhein, weshalb es zu vermehrten Unfällen kommen kann.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre - hauptsächlich ausgehend vom Rheinstrom - haben gezeigt, dass es bei extremen Wasserständen (hundertjähriges Hochwasser) zu großflächigen Überschwemmungen im Stadtgebiet kommen kann.

10.8. Unwetterereignisse

Die globale Klimaveränderung bewirkt bereits jetzt häufiger Stürme und Starkregenereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr, zum Teil mit einem hohen Personalansatz, erfordern. Diese Ereignisse geschehen, im Gegensatz zum Rheinhochwasser, gelegentlich plötzlich und ohne hinreichende Vorankündigung. Unwetterereignisse in letzter Zeit (Keldenich im Herbst 2017) können zwar sehr lokal auftreten, sind aber von ihrer Auswirkung kaum einzuschätzen.

10.9. Klima

Die Stadt Wesseling liegt im atlantisch geprägten Bereich der Mittelgebirge, welcher durch ein ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist.

11. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 BHKG muss die Stadt Wesseling eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen. Die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet von Wesseling wird in zwei Bereiche unterteilt:

Die unabhängige Löschwasserversorgung bezeichnet die Löschwasserversorgung durch Wasservorräte, die von einem Rohrleitungssystem unabhängig ist, z.B. offene Gewässer wie Flüsse, Bäche, Löschwasserteiche oder Brunnen.

Zur abhängigen Löschwasserversorgung zählt die Sammelwasserversorgung, auch Trinkwasserversorgung genannt.

Die Menge des bereitzustellenden Trink-, Brauch- und Löschwassers wird in dem Arbeitsblatt W 405 des Verbandes des Gas- und Wasserfaches e.V. festgelegt. In diesem Arbeitsblatt wird zwischen Grund- und Objektschutz unterschieden. Der Grundschutz regelt die Löschwassermengen, die erforderlich sind, um den unterschiedlichen Strukturen für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhte Sach- oder Personengefahren Rechnung zu tragen. Der Objektschutz ergibt sich aus der Sondernutzung von Gebäuden, die auf Grund ihrer Eigenart einen über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarf zur Sicherstellung des Brandschutzes erfordern. Für Objekte mit erhöhten Brandgefahren, z.B. Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Chemikalien, Lagerplätze für leicht entzündliche Flüssigkeiten und Güter sowie Gebäudekomplexe, die derart weitläufig sind, dass sie vom Grundschutz nicht mehr erfasst werden. Hierunter fallen die Werke der chemischen Industrie in Wesseling, welche über eigene Betriebswassernetze verfügen. Diese werden über separate Brunnen gespeist; das Löschwasser wird meistens mittels Überflurhydranten gefördert. Sonderbauten, die bedingt durch ihre Bauart mit Sprinkleranlagen, Regenflutanlagen oder Wandhydranten versehen werden. Hierunter zählen Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels und Hochhäuser.

Der Grundschutz gewährleistet, dass gemäß Arbeitsblatt W 405 die erforderliche Löschwassermenge im Umkreis von 300m um das Objekt herum für eine Dauer von mindestens zwei Stunden zur Verfügung steht.

Das Löschwasser wird aus der Sammelwasserversorgung durch Unter- oder Überflurhydranten entnommen. Die Abstände sind abhängig von der Bebauungsdichte und liegen zwischen 80 und 120m. Die nach Arbeitsblatt W 405 geforderten Löschwassermengen werden in Wesseling mit Ausnahme von nur wenigen etwas abgelegenen Höfen und einigen Stichleitungen im Stadtteil Berzdorf erreicht.

Die Sammelwasserversorgung für Trink- und Löschwasser wird im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Wesseling sichergestellt. Der Betriebsdruck liegt im gesamten Stadtgebiet auf Grund der flachen Topographie bei 5 bar.

Unbebaute Flächen, Waldflächen und Autobahnen werden von dem Arbeitsblatt W 405 nicht erfasst. In diesen Fällen ist das Löschwasser über Tanklöschfahrzeuge im Pendelverkehr oder mittels einer Wasserförderung über lange Wegstrecken sicherzustellen, welche die Feuerwehr im Einsatzfall baldmöglichst aufzubauen hat.

11.1. Löschwasserrückhaltung

Die Abwasserkanalisation in der Stadt Wesseling besteht sowohl als Trennsystem als auch als Mischsystem. Digitale Pläne zum Abwassersystem liegen der Feuerwehr Wesseling vor und werden regelmäßig aktualisiert. Die Feuerwehr der Stadt Wesseling besitzt zum Absperrern von Leitungen geeignete Materialien, die sofort im Bedarfsfall eingesetzt werden.

Die Kläranlage wird von der Stadt betrieben, die einen Bereitschaftsdienst hat.

11.2. Versorgungsleitungen

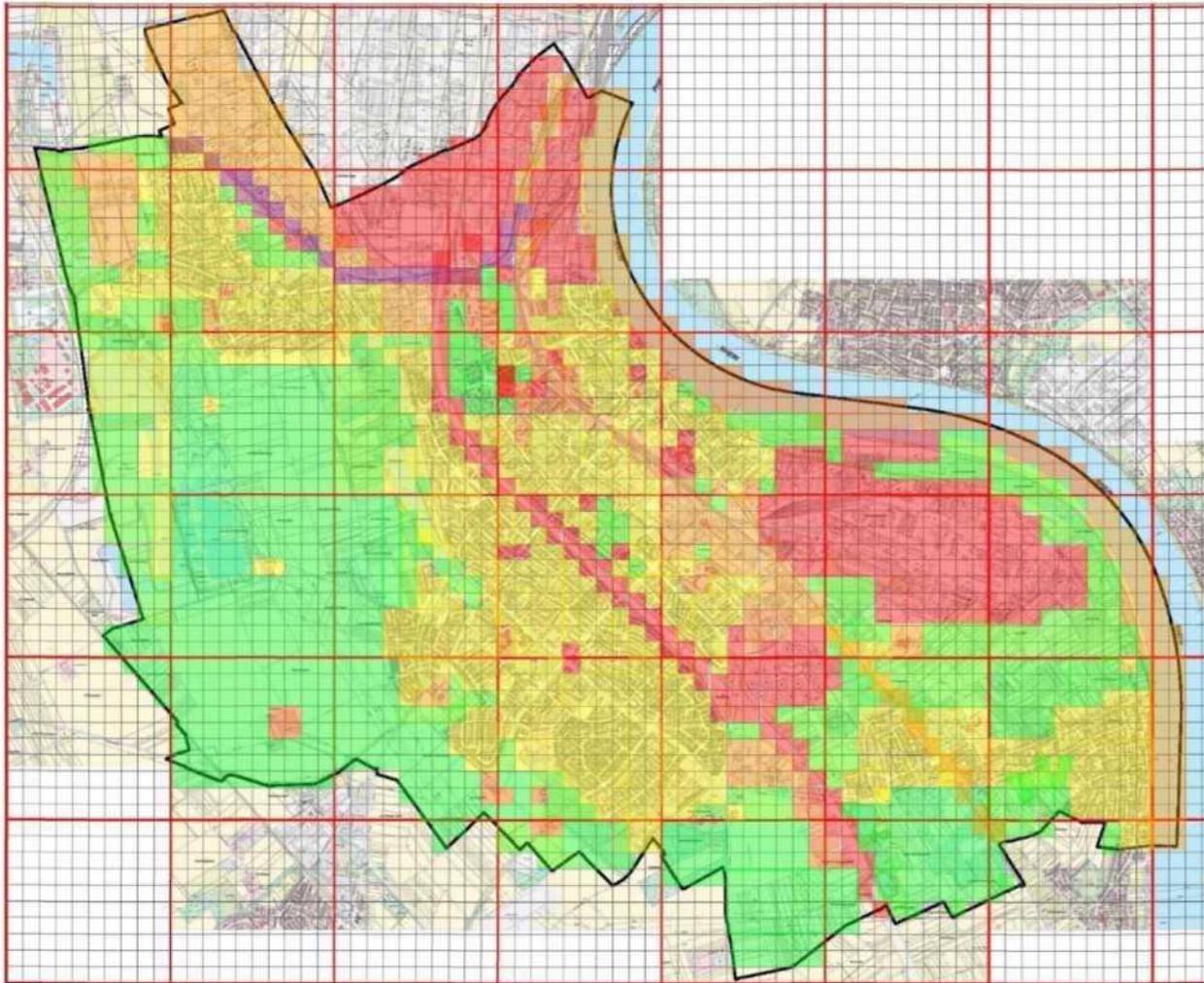
Der Feuerwehr der Stadt Wesseling liegen aktuelle Daten zu den Versorgungsleitungen im Stadtgebiet vor. Die Feuerwehr Wesseling ist hierzu im Gespräch mit den zuständigen Betreibern, um Rohrnetzplanpläne sowie Pläne zu Standorten von Druckregel- und Verdampfer-Stationen zu erhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

12. Einteilung des Stadtgebiets in Gefährdungsklassen

Grundsätzlich kann sich ein Notfall überall und zu jeder Zeit im Stadtgebiet Wesseling ereignen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass einige Bereiche eine höhere Wahrscheinlichkeit für gewisse Notfälle aufweisen als andere. Die nachfolgende Einteilung des Stadtgebiets in Gefährdungsklassen trägt diesem Umstand Rechnung und erlaubt eine gezielte Ressourcenverteilung im Stadtgebiet. Dabei werden die im Anhang erläuterten Planungsszenarien konkretisiert und ggf. ergänzt. Die Einteilung in die Gefährdungsklassen orientiert sich an den Empfehlungen des VdF NRW und der Bezirksregierung Köln.

Aus verschiedenen räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten ergeben sich Gefahrenpotentiale, die in der Brandschutzbedarfsplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu wird eine methodische Gefährdungsanalyse durchgeführt. Als geografische Grundlage sind nach dem §10er-Erlass zwei Planquadrate mit Größe eines Quadratkilometers zu verwenden, in die das Stadtgebiet aufgeteilt wird. Für jedes dieser Planquadrate wird schließlich ein gesondertes Gefahrenpotential für Brände, technische Hilfeleistungen und Einsätze mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren errechnet und in einer Übersicht grafisch dargestellt. Darüber hinaus wurde in Wesseling die Beurteilung auf Planquadrate von 100 x 100 Metern betrachtet.

In der Erarbeitung wurde für jedes Planquadrat der einzelne Quadrant grafisch dargestellt und alle einsatztaktisch relevanten Objekte dem jeweiligen Planquadrat zugeordnet und deren Gegebenheiten und Gefahrenschwerpunkte ermittelt.



12.1. Gefährdungsanalyse

Unter „Risiko“ versteht man eine quantitative Größe, in der Regel das mathematische Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses und einem Wert für das dabei mögliche Schadensausmaß. Im Folgenden beziehen sich die Gefahren auf die grafische Darstellung in der o.g. Abbildung.

- Geringe bis keine Gefahren. Brand/TH/Wassergefahren/ABC I
- Mittlere Gefahren. Brand/TH/Wassergefahren/ABC II
- Große Gefahren. Brand/TH/Wassergefahren/ABC III
- Gefahren die über das übliche hinausgehen können. Brand/TH/Wassergefahren/ABC IV

12.1.1. Brand

Aufgrund der teilweise dichten Bebauung und dem Vorhandensein mehrerer Sonderobjekte ergibt sich im Kerngebiet des Stadtgebietes Wesseling eine hohe Gefährdungsklasse 3 (orange) für Brand. Für einige weitere Quadranten erfolgt die Einstufung in Gefährdungsklasse 4 (rot) aufgrund der betrieblichen Sonderobjekte oder Bebauungen mit Gebäuden bis zur Hochhausgrenze. Die überwiegenden Quadranten werden aufgrund ihrer Bebauung in die Gefährdungsklasse 2 (gelb) für Brand eingeordnet. Insbesondere in den Außenbereichen, in denen keine oder nur vereinzelte Bebauung vorliegt, erfolgt die Einstufung in Gefährdungsklasse 1 (grün).

12.1.2. Technische Hilfe

Die Einstufung erfolgte insbesondere anhand der vorliegenden Straßenkategorien und der sonstigen Einsatzszenarien der technischen Hilfe. Es liegen Besonderheiten wie bspw. Bahn-Strecken im Stadtgebiet und die BAB 555 vor, die eine Einstufung in die Gefährdungsklasse 4 (rot) für technische Hilfe erforderlich machen. Besonderheit ist die HGK Bahnstrecke von Wesseling kommend in Richtung Evonik, hier besteht durch die HCN-Transporte eine besonders hohe Gefährdung und somit eine Einstufung in die höchste Gefährdungsklasse 5 (lila). Unkritische Bereiche werden in die Gefährdungsklasse 1 (grün) eingestuft.

12.1.3. ABC-Gefahren

Hinsichtlich der Gefährdungen für Einsätze mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren liegen im Stadtgebiet Betriebe oder Verkehrswege vor, die mit Gefahrgut befahren werden. Diese und damit die betroffenen Quadranten wurden aufgrund ihrer Eigenschaften in die Gefährdungsklasse 4 (rot) für ABC-Gefahren eingestuft.

12.1.4. Brandgefahren

Brandgefahren bestehen in der Stadt Wesseling insbesondere in überbauten Bereichen; also in der Kernstadt und den Stadtteilen. Dabei ergibt sich aus der Gefährdungs- und Gefahrenanalyse eine Einteilung in vier verschiedene Gefährdungsklassen:

Brand 1

In diese Klasse fallen die Außenbereiche der Ortsteile und der Kernstadt Wesseling sowie vereinzelt stehende Wohnobjekte, da hier ein sehr geringes Ausbreitungsgefahren besteht.

Brand 2

In diese Klasse sind die Kernbereiche der Ortsteile bis auf die Kernstadt Wesseling eingeordnet, da hier eine geringere Brandgefahr als in der Kernstadt besteht. Darüber hinaus ist aufgrund der Bebauungssituation davon auszugehen, dass Brandeinsätze grundsätzlich mit einem geringeren Ressourceneinsatz als in der Kernstadt abgearbeitet werden können.

Brand 3

In diese Klasse ist die Kernstadt Wesseling eingeordnet, da aufgrund der Bebauungssituation zum einen eine höhere Brandgefahr als in den Ortsteilen besteht, zum anderen aber auch der Ressourcenansatz durch die dichte und höhere Bebauung als höher zu erwarten ist.

Brand 4

In diese Klasse fallen Industriegebiete, Industrieanlagen und vereinzelte Sonderobjekte. Hier herrscht grundsätzlich keine erhöhte Brandgefahr, da die dort ansässigen Objekte über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verfügen, aber im Fall eines Brandes erhebliche Ressourcen benötigt werden. Außerdem sind hier objektspezifische Einsatzplanungen zu berücksichtigen.

Sonderobjekte sind aufgrund von Brandmeldeanlagen etc. in einer Sonder-AAO geregelt. Dies stellt

eine direkte und umfangreichere Alarmierung mit einem höheren Stärkeansatz dar.

12.1.5. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Technische Gefahren sind in der Stadt Wesseling insbesondere durch die Bundesautobahn BAB 555 sowie Umgehungs- und Durchgangsstraßen gegeben. Gefahren durch Naturereignisse bestehen in allen Waldgebieten (Windbruch) und im Bereich von Gewässern durch Hochwasser.

TH 1 Alle Nebenstraßen sowie Wohngebiete, da hier nur mit Hilfeleistungseinsätzen geringen Umfangs zu rechnen ist. Darüber hinaus alle Ortsstraßen und Waldgebiete, in denen Windbruch möglich ist sowie Ortslagen in Senken, in denen mit Einsätzen nach Starkregenereignissen zu rechnen ist.

TH 2 Alle Umgehungs- und Durchfahrtsstraßen, insbesondere solche mit Anbindung an die Autobahn. Hier ist mit Verkehrsunfällen, insbesondere unter Beteiligung von einem bis zwei PKW, zu rechnen. Außerdem sind die Gewässer in diese Klasse einzuordnen. Bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) muss mit einer Überschwemmung von großen Teilen des Stadtgebietes gerechnet werden. Der Rhein durchfließt die Kernstadt. Es ist zu erwarten, dass viele Personen im Stadtgebiet betroffen sind.

TH 3 In diese Klasse fällt die Bundesautobahn BAB 555, da hier mit Verkehrsunfällen unter Beteiligung von mehr als zwei PKW (Massenkarambolage) oder LKW zu rechnen ist. Außerdem fällt hierunter die durch das Stadtgebiet verlaufende Bahnstrecke.

TH 4 In diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

12.1.6. Wassergefahren

Grundsätzlich sind Einsätze an und in den Gewässern im Stadtgebiet nicht ausgeschlossen.

Wassergefahren 1 In diese Klasse werden alle Gewässer im Stadtgebiet Wesseling klassifiziert, da hier Wassereinsätze zwar selten, aber nicht ausgeschlossen sind.

Wassergefahren 2 Bei Verunreinigungen auf dem Rheinstrom durch Umweltgefahren

Wassergefahren 3 In diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

12.1.7. Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe

Gefahren durch Gefahrstoffe (ABC / CBRN Gefahren) gehen in der Stadt Wesseling von den Industriebetrieben (siehe auch Seveso III) und von Einzelobjekten und auch der Bundesautobahn BAB 555 sowie der Bahnstrecke aus.

ABC 1 In diese Klasse fallen alle Nebenstraßen. Hier besteht eine geringe Gefahr für Gefahrgutunfälle.

ABC 2 In diese Klasse sind industrielle Sonderobjekte klassifiziert, da hier mit geringen Mengen an Gefahrenstoffen umgegangen wird. Außerdem fallen die Umgehungs- und

Durchfahrtsstraßen, insbesondere solche mit Anbindung an die Autobahn in diese Klasse.

ABC 3 Hierunter fällt die BAB 555, da über diese Autobahn auch Gefahrguttransporte (insbesondere Tankwagen) fahren und ein Unfall mit einem solchen Fahrzeug nicht ausgeschlossen ist.

ABC 4 Diese Klasse erfolgt keine Zuordnung.

12.1.8. Verkehrsunfälle mit Gefahrgutbeteiligung

Bei Unfällen mit Gefahrgutbeteiligung ergibt sich neben den üblichen Gefahren bei Verkehrsunfällen noch die Gefahr durch den Produktaustritt.

Durch den Produktaustritt ist eine Gefahr

- der Kontamination von Personen,
- der Kontamination der Umwelt und
- der Freisetzung von Emissionen

gegeben.

12.1.9. Kontamination der Personen

Diese Gefahr besteht, ähnlich wie bei der Bebauung, zuerst einmal für die Personen in unmittelbarer Nähe, welche sich nicht selbst retten können. In zweiter Linie besteht die Gefahr für die Personen, die zum Ereigniszeitpunkt in unmittelbarer Nähe waren, kontaminiert wurden, sich jedoch aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen konnten. Schließlich können noch weitere Personen durch eine evtl. Ausbreitung des Schadstoffes gefährdet werden. Für die Einsatzkräfte besteht die Gefahr der Kontamination durch die ggf. notwendigen Sofortmaßnahmen im Rahmen der Menschenrettung. Für Mensch und Umwelt besteht die Gefahr der Belastung mit schädlichen Emissionen.

12.1.10. Zusammenfassung und Bewertung

Während die Ortsteile Berzdorf und Urfeld dörflich geprägt sind, findet man im Zentrum von Wesseling und in Keldenich eine städtische Struktur vor. Der innerstädtische Bereich von Wesseling ist auf Grund der dichten Bebauung und den vielen Mehrfamilienhäusern und Hochhäusern sowie der sich hieraus ergebenden hohen Einwohner*innendichte mit deutlich größeren Städten vergleichbar. Zieht man die große Anzahl von Wohngebäuden mit nur einem baulichen Rettungsweg und dazugehörigen Tiefgaragen hinzu, ergibt sich bei diesen Objekten im Falle eines Brandes ein intensiver Personalansatz. Ebenfalls im Zentrum der Stadt befinden sich Geschäfte, auch oberhalb der Grenze der Verkaufsstättenverordnung.

Neben den Werken der chemischen und petrochemischen Industrie mit entsprechenden Werkfeuerwehren haben ein größeres Werk der Schleifmittelindustrie sowie ein Reparaturwerk für Gefahrgutkesselwagen ihren Sitz in Wesseling. Für diese weitläufigen Anlagen wird keine Werkfeuerwehr vorgehalten, so dass die Feuerwehr Wesseling bei einer dortigen Schadenslage alleine tätig werden muss.

In Wesseling befinden sich sowohl Objekte mit hohen Brandlasten (z.B. Textilhandel, Lagerung und

Handel von Kunststoffen), als auch Objekte mit einer hohen Anzahl von Personen, welche bei einer internen Gefahrenlage (Brand) oder einem externen Ereignis (Bombenfund, Hochwasser, Schadensfall in einem Werk) gefährdet werden können. Hierzu zählen Schulen, Altenheime und insbesondere das Krankenhaus, welches durch zahlreiche Neubauten derzeit stetig vergrößert wird. Des Weiteren entsteht neben dem vorhandenen Altenheim ab Herbst dieses Jahres eine zusätzliche Einrichtung gleicher Art.

Hinzugekommen ist in den letzten Jahren das Gewerbegebiet Rheinbogen an der Vorgebirgsstraße mit großräumigen Hallenkomplexen.

Sensible Objekte im Falle eines Brandes sind auch die zehn Obdachlosenunterkünfte bzw. Übergangsheime, welche von der Stadt Wesseling vorgehalten werden. Neben dem vorgenannten innerstädtischen Gefährdungspotenzial besitzen die Stadtteile Berzdorf und Urfeld größere Gewerbegebiete mit einer Vielzahl unterschiedlicher Betriebe.

Zusammenfassend lässt sich das Gefährdungspotenzial der Stadt Wesseling durchaus als hoch und vergleichbar mit wesentlich größeren Städten bezeichnen. Lediglich ist die Anzahl der vorgenannten Objekte und damit der Eintrittswahrscheinlichkeit geringer einzustufen, jedoch beinhaltet das einzelne Objekt selber einen großen Personaleinsatz der Feuerwehr bei einer Schadenslage.

13 Gefährdungen und Maßnahmen

13.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdung ist die maßgebliche Größe bei der Brandschutzbedarfsplanung. Aus fachlicher Sicht wird entsprechend der ermittelten Gefahren ein Konzept zur bedarfsgerechten Abdeckung entwickelt (Brandschutzbedarfsplan).

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Pflichtaufgabe der Stadt Wesseling und im § 3 des BHKG geregelt. Dort heißt es unter anderem:

„Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“

Die Feuerwehr muss demnach „den örtlichen Verhältnissen entsprechend² leistungsfähig sein. Damit Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, müssen somit zuerst einmal die örtlichen Verhältnisse bestimmt werden. Diesen Überblick kann man sowohl durch analytische als auch empirische Verfahren erhalten.

13.2. Gefahren und Feuerwehreinsätze in der Stadt Wesseling

Die Wohnbebauung im Kernbereich der Stadt besteht aus einer überwiegend geschlossenen Bauweise mit der Gefahr einer Brandausbreitung. Dort reihen sich viele Häuser dicht an dicht und die Straßen sind eng. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich im innerstädtischen Gebiet mehrere Komplexe mit Altenwohnungen befinden. Die Tendenz ist mittelfristig hier eher steigend. Dies stellt insoweit eine erhöhte Gefahr dar, als das Retten von mehreren älteren Menschen auf Grund von physischen Schwächen anspruchsvoller sein kann. Im Zentrum der Stadt Wesseling befindet sich ein Geschäftszentrum. Da sich hier fast zu jeder Tageszeit Menschenansammlungen befinden, die zum

Beispiel bei Ausbruch eines Feuers evakuiert werden müssen, kann dieses Objekt ebenfalls als Gefährdungsschwerpunkt bezeichnet werden.

Gemäß der Hochhausverordnung gibt es in Wesseling drei Hochhäuser, die einen zweiten baulichen Rettungsweg benötigen.

Großgaragen und unterirdische, geschlossene Mittelgaragen sind ein weiterer Gefahrenfaktor. Zu finden sind diese beispielsweise unter dem Gebäude „Marktkauf“, im Neubaugebiet „Rheintalquartier“ und in den Neubauwohngebieten.

Des Weiteren befinden sich im Wesseling Zentrum brandgefährdete Baudenkmäler, Kirchen und Gebetsstätten. Ein Verlust dieser durch einen Brand würde einen bedeutsamen Kulturverlust für die Stadt Wesseling bedeuten.

Hinzuweisen ist auch noch auf Gebäude, in welchen sich zum größten Teil geschwächte Menschen, zum Beispiel auf Grund von Krankheit oder Behinderung, aufhalten. Als Gefahrenfaktoren zu benennen sind an dieser Stelle das Dreifaltigkeitskrankenhaus Wesseling, diverse Altenwohnheime, Gebäude mit psychisch kranken Personen im Schloss Eichholz sowie zahlreiche Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Die Kronenbuschhalle Wesseling, das Rheinforum sowie die Stadthalle Urfeld sind als besondere Versammlungsstätten zu nennen. Hier finden über das gesamte Jahr Veranstaltungen mit einer großen Anzahl von Besucher*innen statt. Zudem ist bei entsprechender Bühnennutzung in der Kronenbuschhalle immer eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr zugegen.

In der folgenden Tabelle werden die Gefahren für unser Stadtgebiet noch verdeutlicht.

Objekte	Gefahren und begünstigende Faktoren
Altenheime	hohe Personenkonzentration eingeschränkte Mobilität der Patient*innen (ggf.) komplexe Gebäude viele Nutzungseinheiten
Mehrfamilienhäuser	hohe Personenkonzentration Rettung ab 3. OG unkontrollierte Brandlasten in Kellerräumen
Hochhäuser	sehr hohe Personenkonzentration (ggf. sehr) komplexe Gebäude große Gebäudehöhen
Hotels	hohe Personenkonzentration komplexe Gebäude hohe Energiedichte (Strom, Gase etc.) schlechte Objektkenntnisse der Nutzer*innen
Unterrichtsobjekte	hohe Personenkonzentration komplexe Gebäude Alter und Verhalten der Nutzer*innen Gefahrstoffe (bei weiterbildenden Schulen)

Versammlungsstätten	hohe Personenkonzentration komplexe Gebäude hohe Energiedichte (Strom, Gase etc.) schlechte Objektkennnisse der Nutzer*innen nach Veranstaltung Beeinträchtigung der Reaktionsmöglichkeiten der Nutzer*innen (z.B. durch Alkoholgenuss)
unterirdische geschlossene Großgaragen	hohe Brandlasten Anbindung an Wohngebäude meist schwierige Brandbekämpfung
unterirdische offene Großgaragen	hohe Brandlasten Anbindung an Wohngebäude meist schwierige Brandbekämpfung
unterirdische geschlossene Mittelgaragen	hohe Brandlasten Anbindung an Wohngebäude meist schwierige Brandbekämpfung
Geschlossene Großgaragen	hohe Brandlasten Anbindung an Wohngebäude meist schwierige Brandbekämpfung
Freizeitbad	Chlorgasanlage
Kindergärten	hohe Personenkonzentration komplexe Gebäude Alter und Verhalten der Nutzer*innen
Kaufhäuser sowie Bau- und Hobbymärkte	hohe Personenkonzentration komplexe Gebäude hohe Technikintegration und Energiedichte (Strom, Gase etc.) schlechte Objektkennnisse der Nutzer*innen
Produktionsstätten	hohe Personenkonzentration (ggf.) komplexe Gebäude hohe Energiedichte (Strom, Gase etc.) gefährliche Stoffe
Betriebe nach Störfallverordnung und solche mit Sonderschutzplänen	gefährliche Stoffe besondere Gefahren für die Nachbarschaft u.U. große Personenzahl gefährdet
Landwirtschaftliche Betriebe	ggf. hohe Anzahl von Tieren gefährdet Verhalten von Tieren im Brandfall hohe Ansammlung brennbarer Materialien oft eingeschränkte Löschwasserversorgung

13.3. Nutzung unbebauter Flächen

13.3.1. Risiken aus der Flächennutzung unbebauter Flächen

Die Risiken aus der Flächennutzung unbebauter Flächen lassen sich im Gegensatz zu bebauten Flächen leichter als homogene Schutzgebiete darstellen. Die Maßnahmen sind für jedes gleichartige

Schutzgebiet identisch. In Wesseling lassen sich im Flächenbereich 3 Schutzgebiet-Typen definieren:

- landwirtschaftliche Flächen
- Gewässer (Rhein und Baggerseen z.B. Entenfang)
- Wald- und Wiesengebiete

Für diese Schutzgebiet-Typen werden im Folgenden die Risiken dargestellt.

13.3.2. Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftliche Flächen machen einen Teil der Stadt Wesseling aus. Gefahren, die von solchen Flächen ausgehen, sind jedoch relativ gering. Dennoch bringen Brände in diesen Flächen oft personalintensive Einsätze mit sich. Dies begründet sich in der Größe einer solchen Einsatzstelle. Während hier die Gefahr für Personen eher gering einzuschätzen ist, ist die Gefahr von Sachschäden und die Gefahren für die Umwelt durch Emissionen nicht zu unterschätzen. Die nicht vorhandene Löschwasserversorgung in solchen Gebieten stellt somit eine besondere Aufgabe an die Schadensbekämpfung.

13.3.3. Gewässer

Durch das Gemeindegebiet Wesseling fließen der Rhein und der Palmersdorfer Bach. Im Stadtgebiet befinden sich die Gewässer des Entenfangs sowie einige Baggerseen. Die Gefahren bei den vorhandenen Gewässern ergeben sich hauptsächlich:

- durch zu rettende Personen in/auf diesen Gewässern vor Ertrinken
- durch zu rettende Personen in/auf diesen Gewässern durch Eisrettung
- durch Brände und medizinische Notfälle auf Schiffen
- durch Havarien auf dem Rhein durch die Berufsschifffahrt und Sportboote
- durch Verunreinigung der Gewässer

Allein bei einem Unfall mit Freisetzen von Kraft- oder Schmierstoffen (z.B. Benzin oder Motoröl) kann ein Liter solcher Flüssigkeiten 1 Million Liter Wasser nachhaltig verunreinigen.

Auch wenn das Baden in Flüssen oder dem See verboten ist, wäre es fahrlässig, nicht damit zu rechnen, dass widerrechtlich solche Nutzungen vorkommen. Häufig wird der Rhein auch zur Vollziehung von Suiziden benutzt. Diese Gefahren bedingen ein Handeln der Stadt Wesseling und die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel zur Personenrettung. Hierbei ist das vorhandene Rettungsboot (Mehrzweckboot) auf der Hauptfeuerwache stationiert und muss auf einem Bootsanhänger zum Rhein gebracht werden. Die Hilfsfrist lässt sich hier nur selten einhalten. Um dies zu gewährleisten, müsste das Rettungsboot ständig in einer Bootshalle auf dem Rhein stationiert sein. Die Beschaffung einer solchen Bootshalle ist für den Haushalt 2021 angemeldet. Ein möglicher Standort für diese Bootshalle wäre die ehemalige Bootshalle der Wasserschutzpolizei Wesseling.

14. Verkehrsinfrastruktur

Bei der Betrachtung der Gefahren aus den Verkehrsinfrastrukturen kommen für Wesseling folgende Verkehrswege in Betracht:

- Gemeindestraßen
- Straßen innerhalb und außerhalb der Bebauung, Land- und Kreisstraßen (z.B. L300)
- BAB 555
- (Rheinspange in Planung)

Da auch Luftverkehrsstraßen im direkten Bereich von Wesseling verlaufen, ist die Möglichkeit von Unfällen in diesem Bereich mit Auswirkungen auf Wesseling nicht auszuschließen

Für die aufgezählten Bereiche kann mit folgenden Gefahren gerechnet werden:

- einfache Verkehrsunfälle
- Verkehrsunfälle mit eingeschlossenen/eingeklemmten Personen
- Verkehrsunfälle mit vielen beteiligten Fahrzeugen
- Verkehrsunfälle mit Gefahrgutbeteiligung

Unfälle mit vielen Verletzten (MANV - Bei einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten handelt es sich um einen Notfall mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht versorgt werden kann.)

Im nachfolgenden sind die Gefahren dieser Unfalltypen beschrieben:

14.1. Einfache Verkehrsunfälle

Einfache Verkehrsunfälle sind dadurch gekennzeichnet, dass nur wenige Fahrzeuge (meist zwei) mit nur wenigen Verletzten beteiligt sind. Risiken ergeben sich aus dem restlichen Verkehr sowie den ggf. auslaufenden Betriebsmitteln der Fahrzeuge.

14.2. Verkehrsunfälle mit eingeschlossenen/eingeklemmten Personen

Hierbei sind Personen auf Grund der Einwirkungen des Zusammenpralls in ihrem Fahrzeug eingeschlossen. Neben den Gefahren aus dem restlichen Verkehr sowie den ggf. auslaufenden Betriebsmitteln kommen nun die Zugänglichkeit zu den Personen und die verlängerte Zeitdauer für Rettungsmaßnahmen hinzu.

14.3. Verkehrsunfälle mit mehreren beteiligten Fahrzeugen

Bei mehreren beteiligten Fahrzeugen ergibt sich die Gefahr aus der Unübersichtlichkeit der Lage und einer Erhöhung der genannten Risiken auf Grund der Häufigkeit (mehrere Fahrzeuge mit auslaufenden Betriebsmitteln, mehrere betroffene Personen, ggf. mehrere eingeschlossene/eingeklemmte Personen).

14.4. Unfälle mit vielen Verletzten

Unfälle mit vielen Verletzten erfordern von der Feuerwehr ein größeres Maß an Kräften für die Beseitigung der beschriebenen Gefahren. Hinzu kommt die erforderliche Unterstützung des Rettungsdienstes im Bereich des Transports betroffener Personen zu den Patientenablagen und Behandlungsplätzen. Des Weiteren können logistisch-administrative Unterstützungen erforderlich sein (Aufbau und Unterhaltung eines Bereitstellungsraumes, Unterstützung beim Betrieb eines Behandlungsplatzes.)

15. Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung

Gemäß § 3 Abs. 5 BHKG sollen die Gemeinden ihre Einwohner*innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

Bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe für die Kommunen handelt es sich um einen dauerhaften Auftrag, der je nach Zielgruppe unterschiedlichen Aufwand verursacht. Dabei richtet sich die Brandschutzerziehung insbesondere an Kinder in Kindergärten und ähnlichen Tageseinrichtungen sowie Grundschulen. Die Brandschutzaufklärung ist dagegen für Schüler*innen in den weiterführenden Schulen und für Erwachsene bestimmt. Die Aufklärung in Bezug auf die Selbsthilfe betrifft alle Bürger*innen.

15.1. Brandschutzerziehung

Die Brandschutzerziehung der Stadt Wesseling erfolgt in den städtischen Kindergärten und Grundschulen. Zusätzlich werden Führungen in der Feuerwache Wesseling angeboten, die ca. 2 Stunden dauern. Die Brandschutzerziehung wird von ausgebildeten aktiven Feuerwehrmitgliedern wahrgenommen.

15.1.2. Brandschutzaufklärung/Unterweisung

Die Brandschutzaufklärung und Unterweisung richten sich an die älteren Schüler*innen und Erwachsene sowie städtischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen des Krankenhauses Wesseling sowie pflichtige Unternehmen aus Wesseling. Die Kommunen sollen ihre Einwohner*innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären. Regelmäßig werden Veranstaltungen als „Tag der offenen Tür“ mit Erklärungen und Sensibilisierungen im Bereich Brandschutz organisiert. In regelmäßigen Abständen werden Räumungsübungen in allen Schulen durchgeführt. Für die städtische Verwaltung inklusive Kindergärten und Schulen ist eine Feuerlöschertrainingsanlage beschafft worden.

15.2. Selbsthilfe

Wie oben erwähnt werden bei Veranstaltungen („Tag der offenen Tür“) und bei Werbemaßnahmen die Bürger*innen für den Bevölkerungsschutz sensibilisiert. Weiterhin betreibt die Feuerwehr der Stadt Wesseling verschiedene Internetauftritte (Homepage, Facebook, Instagram sowie Twitter). Hier wird immer wieder auf Neuerungen hingewiesen und Veröffentlichungen, wie z.B. vom Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, werden eingestellt.

15.3. Warnung der Bevölkerung

Zur Warnung der Bevölkerung sind im gesamten Stadtgebiet sprechende Sirenen aufgestellt. Die Standorte der Sirenen werden durch ein Sachgutachten festgelegt. Durch das Neubaugebiet Eichholz muss ein zusätzlicher Standort für eine zusätzliche Sirene geschaffen werden. Diese werden im Rahmen der landesweiten Warnstage gegenüber der Bevölkerung publik gemacht. Zudem verfügt die Feuerwehr Wesseling über mobile Sirenen zur Warnung der Bevölkerung. Das gesamte Stadtgebiet ist in Warnbezirke eingeteilt und ein Warnkonzept für das Stadtgebiet ist erstellt. Zudem werden Flyer mit Erklärungen zu den Warnarten und Signalen an die Haushalte und für jede*n Neubürger*in verteilt. Hier wird auch auf die Warnungen über die Radiosender WDR und Radio Erft mit Frequenzen hingewiesen. Diese Informationen sind auch auf der Homepage der Stadt Wesseling und der Feuerwehr Wesseling zu finden.

16. Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Dem vorbeugenden Brandschutz wird der gleiche Stellenwert wie dem abwehrenden Brandschutz eingeräumt. Ihm widmet das BHKG in den §§ 25 - 26 einen eigenen Abschnitt.

Der vorbeugende Brandschutz umfasst die

- Unterstützung der Brandschutzdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren (§ 25) sowie die

- Brandverhütungsschau (§ 26).

Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zum*zur Brandschutztechniker*in verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechniker*innen an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

Im bauaufsichtlichen Verfahren sind die Belange des Brandschutzes von den Brandschutzdienststellen wahrzunehmen. Brandschutzdienststellen sind Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügen und im Übrigen die Kreise. In regelmäßigen Abständen findet in Gebäuden und Einrichtungen, die besonders brandgefährdet sind, eine Brandschau statt. Gleiches gilt auch für Gebäude, in denen sich eine große Anzahl von Personen aufhält, z.B. Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Supermärkte. Je nach Art der Gefährdung im Abstand von drei bzw. sechs Jahren.

Die Stadt Wesseling verfügt zurzeit über zwei befähigte Beamte des gD mit Qualifikation sowie zwei Brandschutztechniker mit abgeschlossenem Brandschutztechniker-Lehrgang am „IdF NRW“.

Durch das Inkrafttreten des neuen BHKG und der neuen Landesbauordnung ist die Brandschutztechnikerin bzw. der Brandschutztechniker der Feuerwehr mit teilweiser Unterstützung der Brandschutzdienststelle (WP) für die Durchführung der jeweiligen Brandverhütungsschauen zuständig.

Zu überprüfende Objekte durch Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet Wesseling (IG NRW)

Beherbergungsobjekte	6
Pflege- und Betreuungsobjekte	32
Versammlungsobjekte	19
Unterrichtsobjekte	15
Hochhausobjekte	8
Verkaufsobjekte	5
Verwaltungsobjekte	7
Ausstellungsobjekte	4
Garagen	48
Gewerbeobjekte	75
Sonstige	10
<u>insgesamt</u>	<u>229</u>

Durchgeführte Brandverhütungsschauen 2018 Insgesamt: 33

Pflege- und Betreuungsobjekte:	5
Beherbergungsobjekte:	4
Versammlungsobjekte:	2
Unterrichtsobjekte:	0
Hochhausobjekte:	5
Verkaufsobjekte:	1
Verwaltungsobjekte:	2
Ausstellungsobjekte:	0
Garagen:	1
Gewerbeobjekte:	5
Sonstige:	3
<u>Durchgeführte Brandverhütungsschauen 2019 Insgesamt:</u>	<u>44</u>

Pflege- und Betreuungsobjekte:	20
Beherbergungsobjekte:	5
Versammlungsobjekte:	2
Unterrichtsobjekte:	5

Hochhausobjekte:	1
Verkaufsobjekte:	1
Verwaltungsobjekte:	0
Ausstellungsobjekte:	3
Garagen:	10
Gewerbeobjekte:	2
Sonstige:	0

Im Jahr 2019 wurden 105 Stellungnahmen zu Bauaufsichtlichen Verfahren geschrieben.

17.Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten

17.1. Kreisleitstelle

Die Feuerwehr der Stadt Wesseling ist der Kreisleitstelle des Rhein-Erft-Kreises angeschlossen. Die Einsatzkräfte werden entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) durch die Leitstelle alarmiert. Mit der Leitstelle werden ständig die AAO und die Alarmierungswege auf Verbesserungsmöglichkeiten kontrolliert.

17.2. Einbindung in den Katastrophenschutz

Die Stadt Wesseling hat eine Vorplanung für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) organisiert. Mit diesem Stab werden Unterweisungen bzw. Übungen durchgeführt. Bereitstellungsräume für das gesamte Stadtgebiet sind vorgeplant. Tragbare und fahrbare Stromerzeuger, Beleuchtung, Kommunikationsmittel müssen vorgehalten werden um im Falle eines Stromausfalls eine sichere Anlaufstelle zu gewährleisten.

17.3. Einbindung und Nutzen von Kreiskonzepten

Für die Gefahrenabwehr über das übliche hinaus bedient sich die Feuerwehr Wesseling kreiseigener Konzepte wie:

- ABC Gefahren Dekon
- Messeinheiten
- Warnung der Bevölkerung
- Grundschatz
- MANV
- Atemschutz

Die Feuerwehr Wesseling ist selber in der Komponente Gefahrgut des Rhein -Erft-Kreises eingeplant. In der geplanten überörtlichen Hilfe des Kreises ist die Feuerwehr Wesseling fest eingeplant.

17.4. Werkfeuerwehr

Im Bereich der Stadt Wesseling gibt es drei Werkfeuerwehren.

- Fima Shell Rheinland
- Raffinerie Firma Evonik
- Firma Lyondellbasell

Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines

Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen. Eine Zusammenarbeit mit den Werkfeuerwehren wird in regelmäßigen Plan- und Einsatzübungen erprobt. Regelmäßig finden Führungsbesprechungen mit den Leitern der Werkfeuerwehren statt. Die Werkfeuerwehr unterstützt auf Anforderung mit Gerät und Personal in Einsatzlagen.

17.5. Trinkwasserversorgung, Wasserwerk der Stadt Wesseling

Das Wasserwerk der Stadt Wesseling wird bei größeren Einsätzen über die Entnahme von Löschwasser informiert. In Zusammenarbeit werden Lösungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bei der Entnahme von Löschwasser erarbeitet. Es wurden durch das Wasserwerk Leitungs- und Hydrantenpläne für das Stadtgebiet Wesseling erstellt, um diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

17.6. Gasversorger

Der Gasversorger wird bei Einsätzen, die das Gasleitungsnetz betreffen, informiert. Es ist ein 24-Stunden Notdienst vorhanden. Die Eintreffzeiten der Gasversorgung nach Alarmierung entsprechen den gesetzlichen sowie den eigenen qualitativen Anforderungen des Versorgers.

17.7. Stromversorger

Der Stromversorger wird bei Einsätzen, die das Stromnetz betreffen, informiert. Es ist ein 24-Stunden Notdienst vorhanden. Die Eintreffzeiten der Stromversorgung nach Alarmierung entsprechen den gesetzlichen sowie den eigenen qualitativen Anforderungen des Versorgers.

17.8. Kanal, Entwässerung, Tiefbauamt

Es stehen aktuelle Kanalbestandspläne zur Verfügung. Ein Bereitschaftsdienst ist nicht vorhanden. Bei Einsätzen außerhalb der Geschäftszeit wird das Sachgebiet „Tiefbau, Infrastruktur“ am folgenden Arbeitstag über die getroffenen Maßnahmen informiert.

18. Ist-Analyse der Feuerwehr

Die Feuerwehr Wesseling ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften. Neben der Feuer- und Rettungswache bestehen noch zwei Feuerwehrgerätehäuser. Die aktiven Angehörigen verteilen sich wie folgt:

Löschzug Berzdorf	Feuerwehrhaus Falkenweg	46 Angehörige
Löschzug Urfeld	Feuerwehrhaus Rheinstraße	34 Angehörige
Löschzug Wesseling	Feuerwache Kronenweg	55 Angehörige
Hauptamtliche Wache	Kronenweg	56 Angehörige

Das hauptamtliche Personal der Feuerwehr Wesseling ist bei allen größeren Einsätzen auf ehrenamtliche Kräfte der Löschzüge angewiesen. Diese werden je nach Einsatzstichwort entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung über digitale Funkmeldeempfänger zeitgleich mit dem hauptamtlichen Personal alarmiert um die geforderte Funktionsstärke zu erreichen.

Folgende Ausrückbereiche wurden zur zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben gebildet:

Löschzug Berzdorf	Berzdorf und BAB 555 von Godorf bis Wesseling
Löschzug Urfeld	Urfeld und Waldsiedlung BAB 555 Wesseling bis Bornheim
Löschzug Wesseling	Wesseling und Keldenich und BAB 555 Wesseling bis Godorf
Hauptamtliche Wache	gesamtes Stadtgebiet gesamte BAB

Sollte mehr als ein Löschzug benötigt werden, so unterstützt der

Löschzug Berzdorf	den Löschzug Wesseling (nördlicher Stadtbereich)
Löschzug Urfeld	den Löschzug Wesseling (südlicher Stadtbereich)
Löschzug Wesseling	die beiden anderen Löschzüge.

Jedem Löschzug sind mindestens zwei Löschfahrzeuge und ein Mannschaftstransport-Fahrzeug zugeordnet.

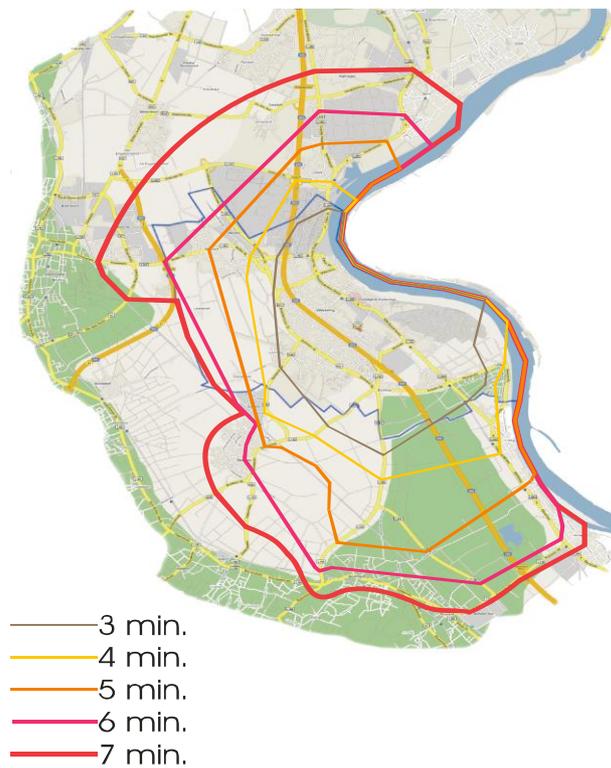
Außer den aktiven Angehörigen ist die Ehrenabteilung sowie zur allgemeinen Jugendarbeit und Nachwuchssicherung eine Jugendfeuerwehr vorhanden.

Neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung wird in allen Löschzügen regelmäßig der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern geübt. Weiterhin finden kameradschaftliche Aktivitäten statt, so dass sich die Angehörigen durchschnittlich an einem Abend pro Woche treffen.

Mit den derzeit aktiven ehrenamtlichen aktiven Angehörigen konnten die bisherigen Großeinsätze ausreichend gut bekämpft werden, da je nach Uhrzeit sofort genügend Einsatzkräfte aktiviert werden konnten. So wurden beim Dachstuhlbrand in Urfeld im August 2020 ca. 70 ehrenamtliche Kräfte eingesetzt. Auch ist die derzeitige Struktur mit 3 Löschzügen/Einheiten und jeweils 50 Angehörigen etabliert und wird subjektiv als optimal empfunden.



Die Abbildung zeigt die allgemeine Erreichbarkeit des Stadtgebiets der Stadt Wesseling vom Standort der Feuerwehr auf dem Kronenweg aus. Es ist zu erkennen, dass die besiedelten Flächen nahezu vollständig innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten zu erreichen sind. Auch von einem evtl. neuen Standort an der Hubertusstraße wird für das gesamte Stadtgebiet die Hilfsfrist von 8 Minuten eingehalten.



18.1. Feuerwehrstandorte in der Stadt Wesseling

18.1.1. Hauptwache Wesseling

Auf der Hauptwache ist das Hauptamtliche Personal für den Rettungsdienst, Feuerschutz, Leitung und Verwaltung sowie das Ehrenamt mit dem Löschzug (Einheit) Wesseling und die Jugendfeuerwehr untergebracht. An dem Standort Hauptwache befinden sich die Lagerhaltung, die Werkstätten wie z.B. die Atemschutzwerkstatt, die zentralen Ausbildungsräume sowie die KKS (Eigenständige Einsatzleitung für Flächenlagen) der Feuerwehr Wesseling. Die KKS ist eine Einsatzzentrale mit Funk, Telekommunikation und IT-Ausstattung. Es gibt eine Küche zur Versorgung von Einsatzkräften bei größeren Lagen und Ausbildungen. Die Stadtverwaltung der Stadt Wesseling unterhält für den Fall, dass das Rathaus nicht genutzt werden kann, einen Stabsraum für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) auf dem Standort „Hauptwache“. Der Standort verfügt über eine Notstromversorgung. Die Büros der Sachgebiete befinden sich ebenfalls an dem v.g. Standort. Alle Standorte werden regelmäßig mit einer Kommission begangen und nach den Gesichtspunkten Sicherheit, Arbeitsschutz und baulicher Zustand begutachtet.

Adresse Kronenweg 49, 50389 Wesseling
Baujahr 1974, Erweiterung 2012 (Aufstockung RD)

Stationierte Fahrzeuge

Rettungsdienst	2 RTW (+ 1 Reserve RTW) (Ein weiterer RTW wird im neuen Rettungsdienstbedarfsplan geplant) 1 NEF (+ 1 Reserve NEF) 1 KTW
Brandschutz (Hauptamt)	1 HLF 1 DLK 23/12 1 TLF 4000 1 RW 2 1 MZB 1 GW Logistik (Verkehrsabsicherung) 1 GW Tier 1 WLF mit GSG Container und Mulde (Kreiseigentum) 1 KDOW B-Dienst (Ehrenamt und Hauptamt) 1 KDOW Leiter der Feuerwehr 1 Anhänger Logistik
Vorbeugender Brandschutz	1 PKW 1 BIM (Brandschutz Informationsmobil)

Die Feuer- und Rettungswache ist Standort des hauptamtlichen Abmarsches, des Rettungsdienstes sowie der ehrenamtlichen Einheit Wesseling. Die Feuer- und Rettungswache liegt südlich von der Kernstadt, dadurch sind große Teile des Stadtgebietes schnell zu erreichen. Die Feuer- und Rettungswache wurde mehrfach erweitert. Im Hauptgebäude befinden sich Umkleieräume, Toiletten und Duschen, die Atemschutzwerkstatt, Material und Rettungsdienstlager, Büros für den Wachabteilungsleiter, Büros für allgemeine Schreibarbeiten sowie eine Küche. Insbesondere die Anforderungen an eine geeignete Schwarz-Weiß-Trennung in der Atemschutzwerkstatt können nicht eingehalten werden. Im Kellergeschoss befinden sich eine kleine Funkwerkstatt. Im Nebenbau die Kleiderkammer sowie Technik- und Lagerräume.

Die Sozial- und Aufenthaltsräume, Ruheräume der hauptamtlichen Kräfte sowie ein kombinierter Schulungsraum für Ehrenamt und Hauptamt sind weitgehend im Obergeschoss untergebracht. Ebenfalls im Hauptgebäude sind Büros der feuerwehrtechnischen Verwaltung untergebracht. Diese entsprechen z. T. in ihrer Größe und Ausstattung nicht den Anforderungen an einen Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Es gibt eine Küche zur Versorgung von Einsatzkräften bei größeren Lagen und Ausbildungen.

Die Stadtverwaltung der Stadt Wesseling unterhält für den Fall, dass das Rathaus nicht genutzt werden kann, einen Stabsraum für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) auf dem Standort „Hauptwache“ sowie eine Einsatzleitung für z.B. Flächenlagen (KKS).

Insgesamt entspricht der Zustand der Feuer- und Rettungswache nicht vollumfänglich den Anforderungen. Mit den damaligen Erweiterungen konnte nicht vollständig der Platzbedarf gedeckt werden. Zudem verlängerten und verwinkelten sich die Laufwege innerhalb der Wache, was sich auch im Hinblick auf eine schnelle Einsatzbereitschaft nachteilig auswirkt. Die hygienischen Anforderungen im Bereich der Atemschutzwerkstatt, aber auch der Desinfektion der Wäsche sind nicht vollständig eingehalten. Parkplätze für das Ehrenamt stehen nicht ausreichend zur Verfügung.

Für den Ausfall der kritischen Infrastruktur verfügt die Feuer- und Rettungswache über eine Notstromersatzanlage, sodass eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich und der dauerhafte Betrieb der Feuer- und Rettungswache sichergestellt ist.

18.1.2. Löschzug/Einheit Wesseling

Brandschutz Ehrenamt 1 LF
 1 MLF
 1 ELW
 1 MTF
 1 MTF Jugendfeuerwehr

Personalstärke gesamt 55

Qualifikationen

Leiter der Feuerwehr	2
Verbandsführer	3
Zugführer	8
Gruppenführer	16
Truppführer	28
Führerschein Klasse C CE	17
Atemschutzgeräteträger	41
Maschinisten	24
Maschinisten für DLK / TMB	10
Sprechfunker	37
GSG I / StrS I = ABC I	17
GSG I / StrS II = ABC II	5

Stärke

Aktiv 55
 Ehrenabteilung 16
 Jugendfeuerwehr 27

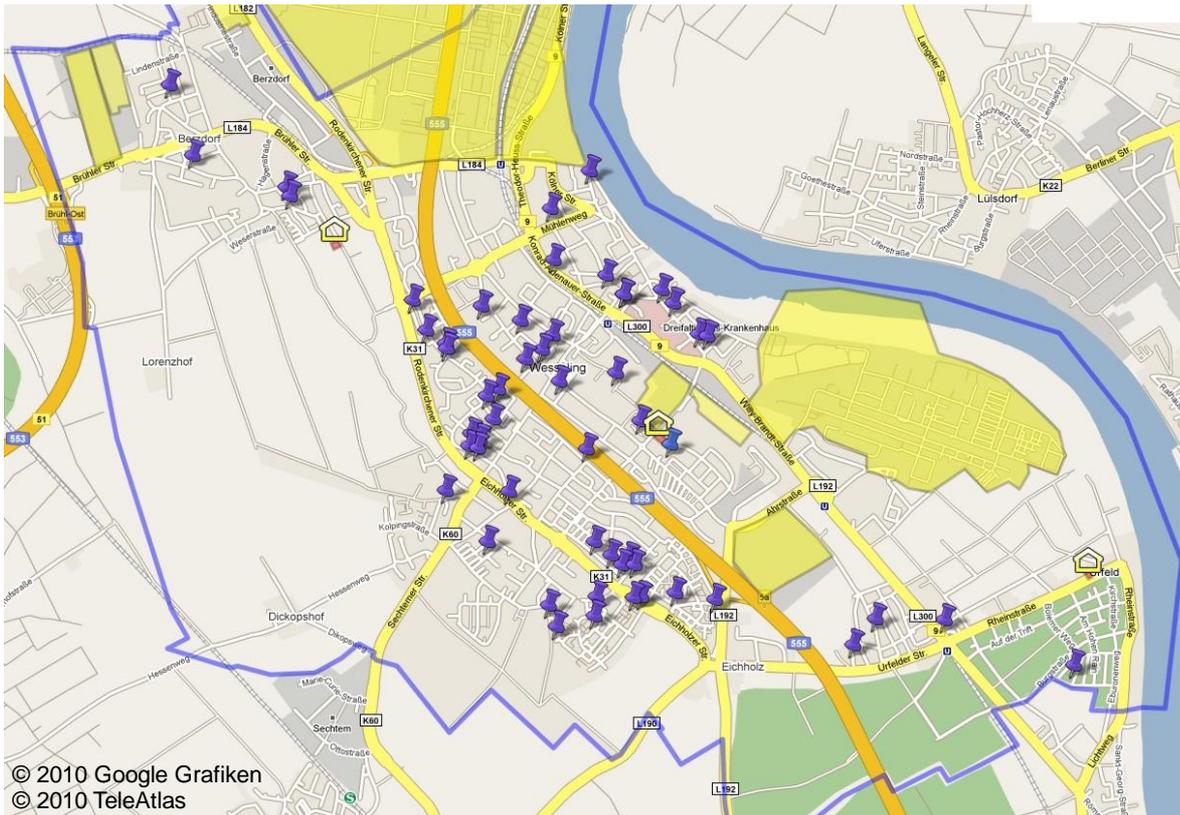
 gesamt 98

Übergang von der Jugendfeuerwehr zur aktiven Feuerwehr (Prognose):

2020: 1
 2021: 2
 2022: 1

2023: 5
2024: 6
2025: 5

Wohnorte der ehrenamtlichen Angehörigen



18.1.3. Gerätehaus Berzdorf

Das Gerätehaus verfügt über eine Fahrzeughalle mit 4 Stellplätzen und kleiner Werkstatt sowie Spinde für die Schutzkleidung des Ehrenamtes. Im Sozialtrakt befinden sich ein Unterrichtsraum sowie sanitäre Einrichtungen und eine Küche zur Zubereitung von Einsatzverpflegung. Neben den aktiven Kräften sind die Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehr mit untergebracht. Das Gerätehaus hat keine Notstromversorgung.

Adresse Falkenweg 16, 50389 Wesseling
Baujahr 1970

Stationierte Fahrzeuge

Brandschutz Ehrenamt 1 LF
1 MLF
1 MTF
1 Anhänger mit Hilfsboot

Personalstärke gesamt 46

Qualifikationen

Leiter der Feuerwehr	1
Verbandsführer	2
Zugführer	2
Gruppenführer	7
Truppführer	26
Führerschein Klasse C CE	14
Atemschutzgerätträger	28
Maschinisten	24
Maschinisten für DLK / TMB	12
Sprechfunker	31
GSG I / StrS I = ABC I	1
GSG I / StrS II = ABC II	15

Stärke

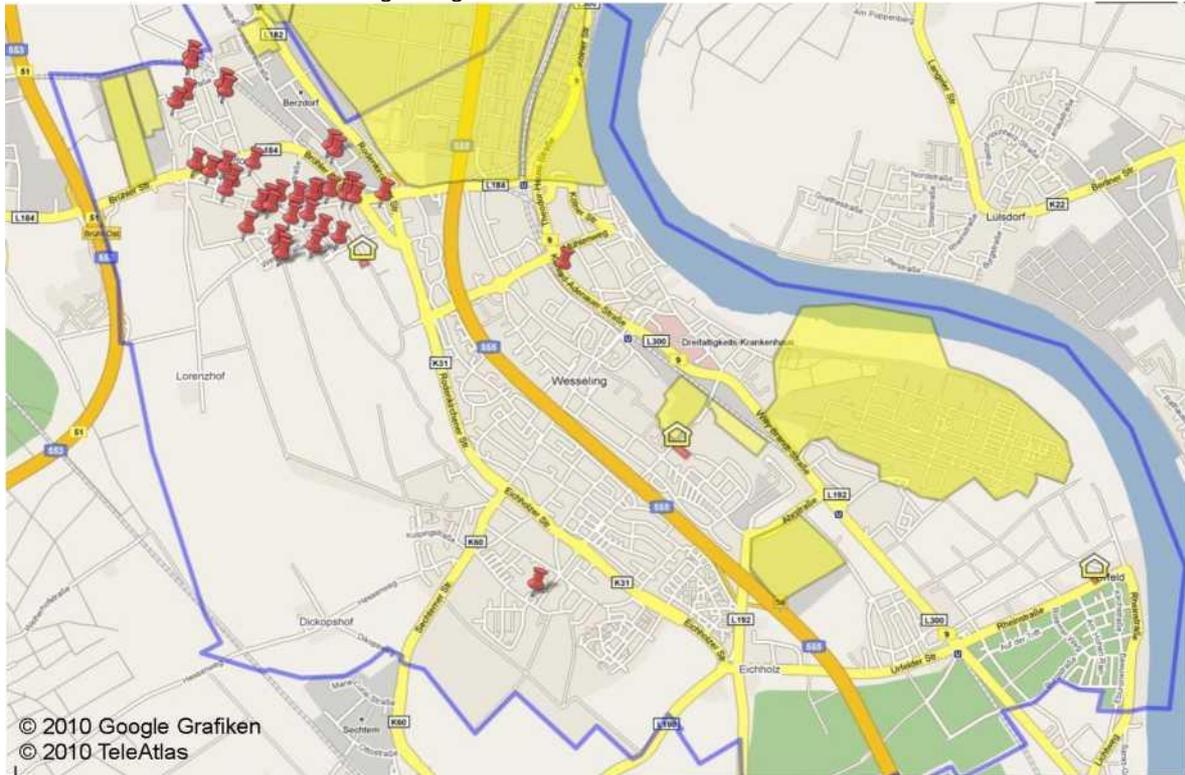
Aktiv 46
Ehrenabteilung 6
Jugendfeuerwehr 6

gesamt 58

Übergang von der Jugendfeuerwehr zur aktiven Feuerwehr (Prognose):

2020: 1
2021: 1
2022: 0
2023: 2
2024: 3
2025: 3

Wohnorte der ehrenamtlichen Angehörigen



18.1.4. Gerätehaus Urfeld

Das Gerätehaus verfügt über eine Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen, eine zusätzliche Garage für das MTF sowie Spinde für die Schutzkleidung des Ehrenamtes. Im Sozialtrakt befinden sich ein Unterrichtsraum sowie Sanitäre Einrichtungen und eine Küche zur Zubereitung von Einsatzverpflegung. Neben den aktiven Kräften sind die Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehr mit untergebracht. Das Gerätehaus hat keine Notstromversorgung.

Adresse Rheinstraße 135, 50389 Wesseling
Baujahr 1979

Stationierte Fahrzeuge

Brandschutz Ehrenamt 1 LF
1 MLF
1 MTF

Personalstärke gesamt 34

Qualifikationen

Leiter der Feuerwehr	0
Verbandsführer	1
Zugführer	3
Gruppenführer	4
Trupführer	15
Führerschein Klasse C CE	3
Atenschutzgerätträger	20
Maschinisten	9
Maschinisten für DLK / TMB	3
Sprechfunker	17
GSG I / StrS I = ABC I	5
GSG I / StrS II = ABC II	1

Stärke

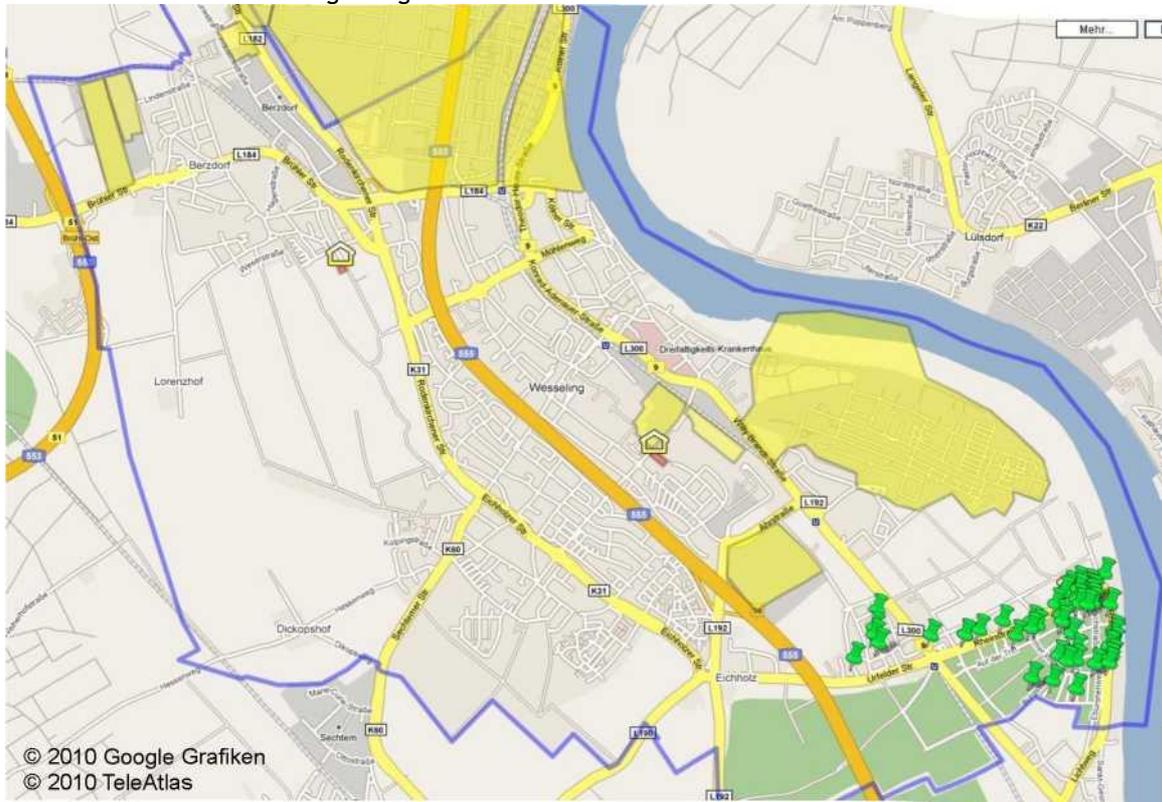
Aktiv 3
Ehrenabteilung 1
Jugendfeuerwehr 1

gesamt 6

Übergang von der Jugendfeuerwehr zur aktiven Feuerwehr (Prognose):

2020: 1
2021: 3
2022: 1
2023: 0
2024: 1
2025: 6

Wohnorte der ehrenamtlichen Angehörigen



18.2. Leitung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat einen Wehrleiter sowie zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus drei Löschzügen und wird von Einheitsführern geleitet. Das Hauptamt wird vom Bereichsleiter geführt. Unterstützt wird dieser von den Sachgebietsleitern 37.1 (Technik), 37.2 (Vorbeugender Brandschutz) und 37.6 (Rettungsdienst).

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ist immer ein Führungsdienst in einem Dienstplan geregelt. Der Einsatzleiter vom Dienst (B-Dienst) fährt gemäß der AAO zu Einsätzen der Feuerwehr, um sicherzustellen, dass immer eine Führungskraft vor Ort ist. Bei größeren relevanten Einsätzen wird der A-Dienst (Wehrleiter und/oder Stellvertreter) alarmiert. Der B-Dienst wird nach einem Dienstplan gemischt besetzt von Hauptamtlichen und qualifizierten ehrenamtlichen Kräften.

18.3 Personelle Maßnahmen

	Ist
Gesamtstärke	217
Qualifikationen	
Leiter der Feuerwehr (stellv.)	3
Führer von Verbänden	10
Zugführer	16
Gruppenführer	46
Truppführer	112
Führerschein Klasse C CE (KI.)	95
Atemschutzgeräteträger	134
Maschinisten	99
Maschinisten für DLK / TMB	67
Sprechfunker	145
GSG I / StrS I = ABC I	64
GSG II IStrS II =ABC II	34
Mitglieder in der:	Ist
Jugendfeuerwehr	45
Ehrenabteilung	37

Übersicht Führerscheinnachweise

Standort		C/CE	Boot
Wesseling HW		56	54
Wesseling FW		17	21
Berzdorf		14	16
Urfeld		9	8
Gesamtwehr		95	99

18.4 Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Wesseling hat an den Standorten Berzdorf, Urfeld und Wesseling je eine Jugendfeuerwehrgruppe. In beiden Gruppen werden die Betreuer durch aktive Kamerad*innen unterstützt. Sie wird durch einen Stadtjugendwart geleitet.

Der Nachwuchs der Feuerwehr rekrutiert sich zum großen Teil aus der Jugendfeuerwehr. Neue Mitglieder, die vorher nicht in der Jugendfeuerwehr waren, machen nur einen geringen Teil der neuen aktiven Angehörigen aus. Hier könnte mit einer Aufstockung der Jugendfeuerwehr mittelfristig die aktive Wehr verstärkt werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass viele Organisationen und Vereine massive Nachwuchssorgen haben und immer weniger Jugendliche ehrenamtliches Engagement zeigen. Verstärkt kann die Nachwuchsproblematik, die derzeit noch nicht für die Jugendfeuerwehr Wesseling besteht.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind für die kommenden Jahre die folgende Anzahl von Übernahmen aus dem Dienst der Jugendfeuerwehr in den aktiven Einsatzdienst geplant:

Übergang von der Jugendfeuerwehr zur aktiven Feuerwehr (Prognose)

2020: 3
2021: 6
2022: 2
2023: 7
2024: 10
2025: 14

18.5 Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes

Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr sind zum einen Maßnahmen erforderlich, die bestehende Mitglieder weiterhin motivieren, zum anderen aber auch Maßnahmen, die interessierte Bürger*innen für einen Eintritt in die Feuerwehr gewinnen können. Die zu diesem Bereich bisher erfolgten Maßnahmen werden nachfolgend aufgezeigt.

18.5.1. Arbeitsschutz

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber für den Schutz bei der Arbeit und die Gesunderhaltung der Mitarbeiter*innen zu sorgen. Mitarbeiter*innen im Sinne des Gesetzes sind Beschäftigte der Stadtverwaltung. Die DGUV Vorschrift 1 setzt Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, mit Mitarbeiter*innen gleich und fordert hierfür den gleichen Schutz ein. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die gesamte Freiwillige Feuerwehr ist somit eine Pflichtaufgabe des Arbeitgebers. Wichtigstes Instrument im Arbeitsschutz zur Steuerung von Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

Für die Feuerwehr bestehen Gefährdungsbeurteilungen. Hiermit ist die Stadt Wesseling einem Teil ihrer Pflicht nachgekommen. Mit der Aufstellung der Gefährdungsbeurteilungen sind jedoch zwingend die Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen und deren Fortführung verbunden.

Die Wirksamkeitskontrolle und die damit verbundene Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, um der gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Dieser Pflicht wird durch regelmäßige Begehungen und Beseitigung von Missständen und

Mängeln nachgekommen. Sowohl im Hauptamt als auch in den Einheiten sind Personen ausgebildet und zum Sicherheitsbeauftragtem benannt.

18.5.2. Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung

Für die Alarmierung der Feuerwehr sowie zur Kommunikation der Einsatzkräfte im Einsatz vor Ort und mit der Leitstelle ist eine funktionstüchtige sowie ausfallsichere IT und Funkinfrastruktur (oder Kommunikationsinfrastruktur) von großer Bedeutung. Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Wesseling werden über digitale Funkmeldeempfänger und Sirenen alarmiert.

Für die Infrastruktur des Funknetzes ist der Rhein-Erft-Kreis zuständig; für die Beschaffung der digitalen Funkgeräte sowie deren Unterhaltung die Stadt Wesseling verantwortlich.

Zur Warnung der Bevölkerung sind im gesamten Stadtgebiet Sirenen aufgestellt. Zudem verfügt die Feuerwehr Wesseling über diverse Fahrzeuge, die über mobile Sprechanlagen zur Warnung der Bevölkerung verfügen. Zusätzlich hält die Feuerwehr drei mobile Sirenen zur Warnung bereit.

Anmerkung: Anpassungen bei der Ausleuchtung (Beschallung) der Sirenenstandorte müssen aufgrund von bisher nicht berücksichtigten und neu ausgewiesenen Baugebieten vorgenommen werden. Hierfür befindet sich die Stadt Wesseling gerade in der Planung und Ausführung der Errichtung weiterer Sirenenstandorte. Die neuen Sirenen sind ausfallsicherer, da sie bei Stromausfall mit einem integrierten Akku betrieben werden, so dass eine Warnung bzw. Alarmierung gewährleistet ist (Bevölkerungsschutz).

18.5.3. Einsatzmaterial Fahrzeuge und Geräte

Neben dem erforderlichen Personal sind die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr wichtige Voraussetzungen, um die Feuerwehr generell in die Lage zu versetzen ihre Pflichtaufgaben entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des BHKG zu erfüllen. Bei der Beschaffung der Fahrzeuge und Geräte ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Anzahl verschiedenster Einsatzlagen mit diesen abgearbeitet werden können. Für besondere Schadenslagen ist eine Sonderausstattung vorzuhalten.

Das derzeit vorhandene Kontingent an Schlauchmaterial, Sonderlöschmitteln und Feuerlöschpumpen usw. sollte nicht unterschritten werden. Zur Gewährleistung der Trinkwasserverordnung sind entsprechende Gerätschaften vorzuhalten. Die EDV-Gerätschaften sind für Einsatz- und Unterrichtszwecke stets auf einem aktuellen Stand zu halten. Zum schnelleren Transport und besseren Logistik von Gerätschaften sind Rollwagen vorzuhalten.

18.5.4. Persönliche Schutzausrüstung

Die Beschaffung von Brandschutzkleidung für die Atemschutzgeräteträger*innen befindet sich derzeit in der Abwicklung. Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der gesamten Feuerwehr der Stadt Wesseling ist es erforderlich, dass Ersatzgarnituren in ausreichender Anzahl (auch als Reservekleidung) vorgehalten werden. Diese Ersatzgarnituren werden ausgegeben, wenn die persönliche Schutzausrüstung gereinigt werden muss. Für das Austauschverfahren ist ein Hygieneplan erarbeitet.

19.SOLL-Struktur der Feuerwehr

19.1 Hauptamtliches Personal

Das aktuell praktizierte Besetzungskonzept der hauptamtlichen Wachabteilung ist auch in Zukunft ausreichend, um die erste Hilfsfrist für das Stadtgebiet Wesseling sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass alle Funktionsstellen, die für eine Staffel benötigt werden, auch besetzt werden können.

Die Mannschaft einer Staffel gliedert sich in:

HLF (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)

C-Dienst (Wachabteilungsleitung)	1
Maschinist HLF	1
Angriffstrupp	2

Drehleiter/Sonderfahrzeug

Trupp	2*
-------	----

Einsatzleitung (B-Dienst)

B-Dienst	1
----------	---

Mannschaftsstärke 1 / 6 / 7

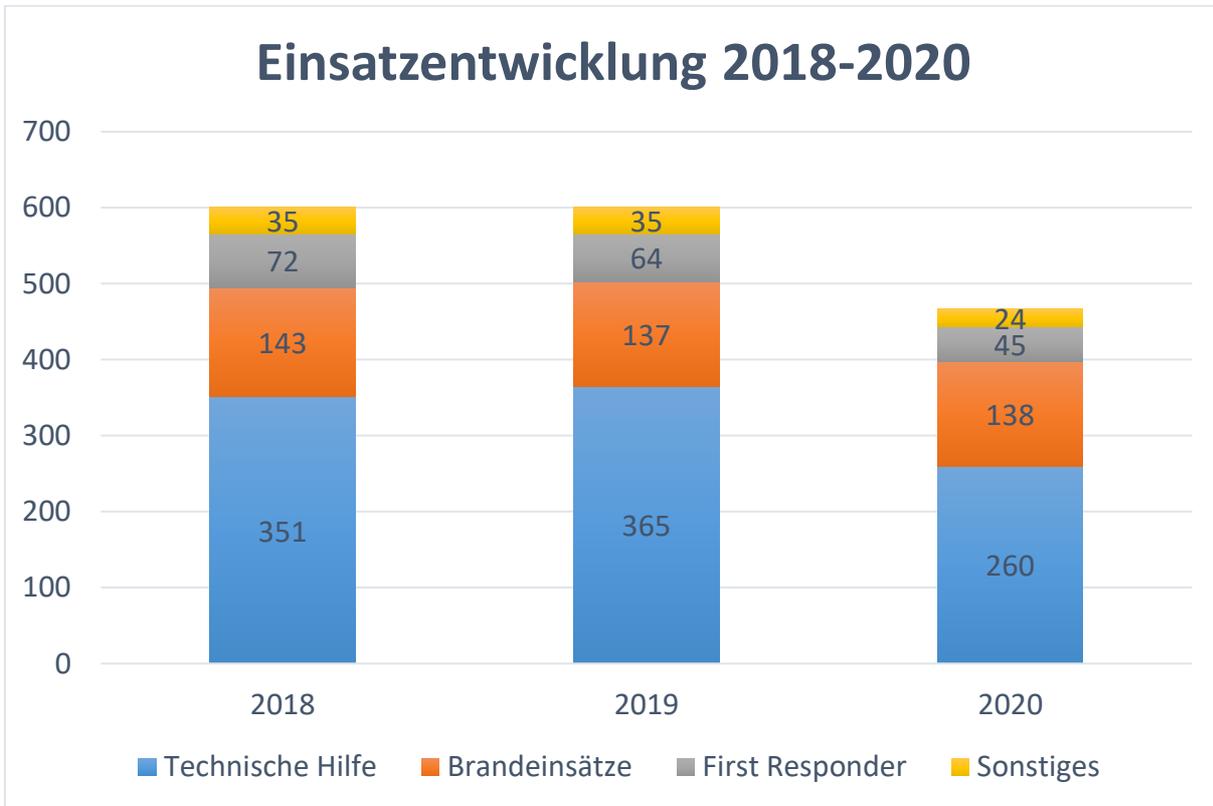
*Zurzeit wird die zweite Funktion der Drehleiter/Sonderfahrzeuge nur bei einem personellen Überhang besetzt. Eine feste 2. Funktion ist aus verschiedenen Gründen erforderlich.

Aus Arbeitsschutzgründen sollte immer beim Fahrbetrieb eines LKW eine zweite Funktion das Fahrzeug mitbesetzen. Laut Gesetz ist das Rückwärtsfahren eines LKW nur mit Einweiser erlaubt. Besonders in brenzligen Einsatzsituationen können Sekunden den Einsatzerfolg beeinträchtigen. Aufgrund der abgeschwächten Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr wird die zweite Funktion zusätzlich als Sicherheitstrupp bei Atemschutzeinsätzen eingesetzt. Es ist zu empfehlen das die zweite Funktion auf der Drehleiter/Sonderfahrzeug fest im Stellenplan eingeplant werden kann.

19.2 Ehrenamtliches Personal

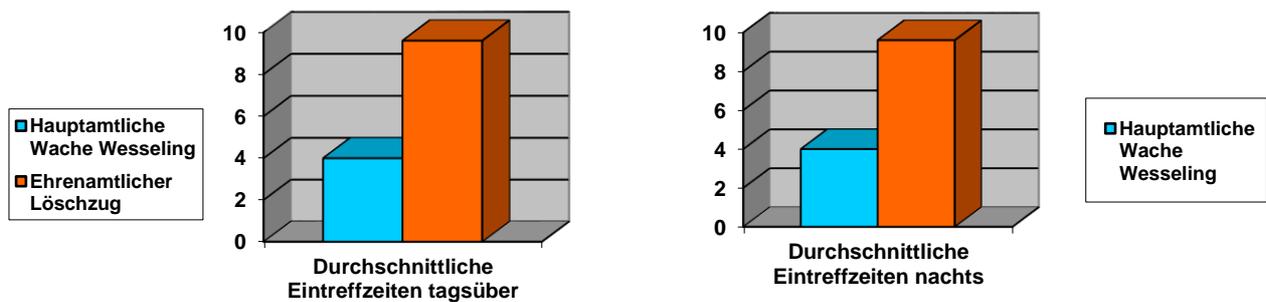
Hinsichtlich der Qualifikation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte kann festgestellt werden, dass der allgemeine Ausbildungsstand ausreichend ist, um die notwendigen Funktionen mit einer ausreichenden Reserve zu besetzen. Darüber hinaus sind von Seiten der Feuerwehr Wesseling die Mitgliederwerbung und die Jugendarbeit unbedingt beizubehalten, um auch für die Zukunft genügend Einsatzkräfte zur Verfügung zu haben.

19.3 Einsatzentwicklung der Feuerwehr Wesseling



(2020 wird nur von Januar bis Oktober berechnet.)

19.4 Kritische Brandeinsätze mit Beteiligung der HW und FF



19.4 Kritische Brandeinsätze mit Beteiligung der HW und FF

Hierfür wurden 2018-2020 118 Einsätze der FW-Wesseling mittels InManSys-Software ausgewertet. Die Berechnungen durch die Datenbasis aus dem InManSys Tool werden regelmäßig durchgeführt. Zukünftig wird zusätzlich das Herkenrath-Tool zur Qualitätssicherung eingesetzt.

2018

Durchschnittliche Stärke an der E-Stelle:	2/4/11 17
Durchschnittliche Eintreffzeit*:	7 Min 28 Sek.

2019

Durchschnittliche Stärke an der E-Stelle:	3/4/13 20
Durchschnittliche Eintreffzeit*:	7 Min 50 Sek

2020

Durchschnittliche Stärke an der E-Stelle:	3/5/13 21
Durchschnittliche Eintreffzeit*:	7 Min 3 Sek

Die definierten Hilfsfristen 1+2 wurden zu 100% erreicht:
Hilfsfrist 1: 10 Funktionen innerhalb 8 Minuten Hilfsfrist 2: 16
Funktionen innerhalb 12 Minuten

*Eintreffzeit: Zeit von Alarmierung bis Eintreffen an der E-Stelle

19.5 Kritische TH Einsätze mit Beteiligung der HW und FF

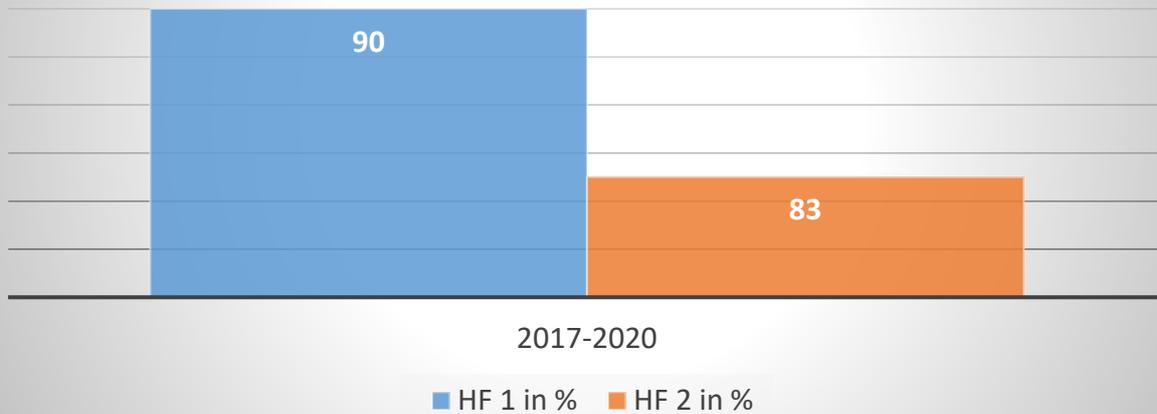
KRITISCHE TH-EINSÄTZE AUF BAB (VU-MIT; P-EINGEKLEMMT)

2017-2020 gesamt*:

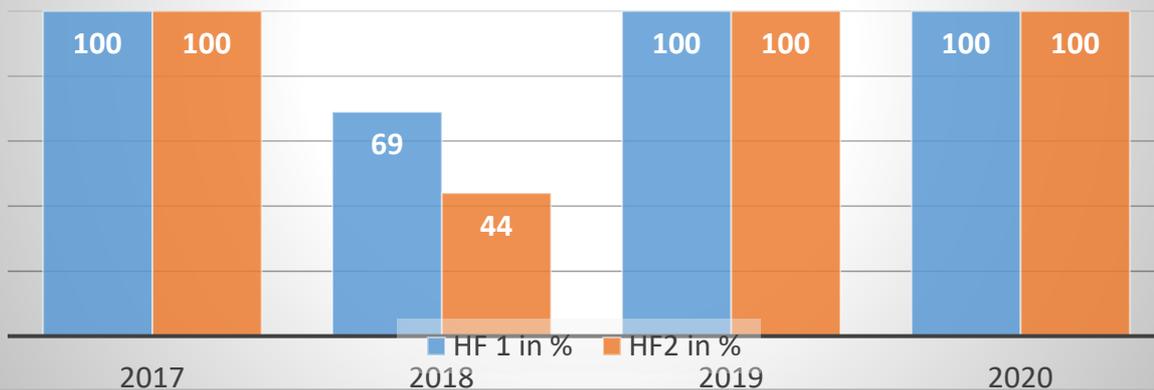
Die durchschnittliche Stärke betrug im Zeitraum 2017-2020:
2/3/10 15

Die Hilfsfrist 1* wurde zu 90% und
die Hilfsfrist 2* zu 83% erfüllt

Erreichungsgrade der Hilfsfristen auf der BAB 2017-2020



Erreichungsgrade der Hilfsfristen auf der BAB



*Es wurden in dem Zeitraum von 2017-Nov. 2020 52 Einsätze ausgewertet. Die Hilfsfristen setzen sich wie folgt zusammen:

- HF 1: 6 Funktionen innerhalb 8 Minuten
- HF 2: 12 Funktionen innerhalb 12 Minuten

Für die Auswertung der Hilfsfristrelevanten Einsätze wurden hier einige Einsätze beispielhaft aufgeführt.

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| • | 20.09.2018 -Feuer 4 Urfelder Straße. | Stärke: 6/4/23, HF 1+2 erreicht |
| • | 29.09.2018 -VU mit BAB 555 WSS-Köln | Stärke: 2/4/12, HF 1+2 erreicht |
| • | 03.01.2019 -Gebäude Kölner Straße 1 | Stärke: 2/3/18, HF 1+2 erreicht |
| • | 18.09.2019 -Feuer 2 Brühler Straße 330 | Stärke: 4/1/16, HF 1+2 erreicht |
| • | 24.01.2020 -Gebäude Schwalbenweg 5 | Stärke: 1/4/15, HF 1+2 erreicht |
| • | 11.02.2020 -Schule Berzdorfer Str. | Stärke: 5/9/30, HF 1+2 erreicht |
| • | 07.05.2020 -Gebäude Matthias-Grünwald-Weg 26 | Stärke: 4/5/11, HF 1+2 erreicht |
| • | 31.05.2020 P-Klemmt BAB 555 WSS-Bonn | Stärke: 4/3/14, HF 1+2 erreicht |
| • | 04.08.2020 Gebäude-MIG Willy-Brandt-Straße 443 | Stärke: 8/12/42 HF 1+2 erreicht |

20. Umsetzung der Maßnahmen aus dem BSBP und dem ergänzenden Ratsbeschluss vom 31.10.2012

- *Erhöhung der ehrenamtlichen Angehörigen durch verstärkte Mitgliederwerbung, z.B. durch verstärktes Ansprechen von Frauen, ausländischen Mitbürgern und Personen mit Migrationshintergrund, die derzeit unterdurchschnittlich vertreten sind.*

In den letzten Jahren wurden acht ehrenamtliche Angehörige mit Migrationshintergrund in den verschiedenen Löschzügen aufgenommen. In diesem Jahr gab es zwei Neuaufnahmen in den Löschzügen. Der Anteil an Frauen in den Löschzügen ist gleichbleibend. Im Hauptamt sind z.Zt alle Mitarbeiterinnen wegen Krankheit oder Nachwuchs nicht im Dienst.

- *Gegebenenfalls Neuformierung der Löschzüge auf dem Stadtgebiet*

Die Struktur des Löschzuges Wesseling lässt eine Teilung des Löschzuges nicht zu. Für den Löschzug ist in einem nächsten Schritt, beim Neubau der Hauptfeuerwache, die räumliche Trennung von Ehrenamt und Hauptamt vorgesehen. Die Trennung dient der Ehrenamtsförderung. Die Löschzüge Berzdorf und Urfeld haben ihr eigenes Gerätehaus und können sich dort entfalten. Der Löschzug Wesseling ist auf der beengten Hauptwache am Kronenweg untergebracht und muss sich hier immerzu anpassen. Eine geeignete Maßnahme ist, dass für den Löschzug Wesseling ein eigenes Gebäude auf der Hauptfeuerwache zur Verfügung steht, um auch zukünftig für ein stabiles Ehrenamt aufgestellt zu sein.

- *Anmietung von zwei zusätzlichen Standorten mit jeweils einem zusätzlich neu zu beschaffenden Löschfahrzeug und zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung*

Die Anmietung von zusätzlichen Standorten ist nicht erforderlich. Eine Auswertung der Hilfsfristen über das gesamte Stadtgebiet hat gezeigt, dass auch mit der Verlagerung der Hauptwache auf die Hubertusstraße alle Hilfsfristen eingehalten werden.

- *Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO); Erhöhung der zu alarmierenden Einheiten*

Die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wird regelmäßig angepasst. Die letzte Änderung erfolgte Anfang des Jahres 2020. Die AAO wird situativ bei Veränderung der Lage angepasst.

- *Sicherstellung durch Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, des Betriebshofes oder Dritter (tagsüber), wobei ein zusätzlich ein neu zu beschaffendes Fahrzeug und persönliche Schutzausrüstung, z.B. am Rathaus, zu stationieren wäre.*

Diese Maßnahme konnte bisher nicht umgesetzt werden, da nur sehr wenige Mitarbeiter*innen in der Verwaltung eine nötige Ausbildung haben.

In der Laufzeit des letzten BSBP 2012 wurden die Funktionen des hauptamtlichen Abmarsches teilweise durch ehrenamtliches Personal aufgefüllt. Aus verschiedenen Gründen wurde dieses nicht weiterverfolgt. Neben arbeitsrechtlichen Einschränkungen, denn auch für das ehrenamtliche Mitglied gilt die gesetzliche Ruhezeit, sind auch steuer- und versicherungsrechtliche Probleme entstanden. Zusätzlich ist durch die Freiwilligkeit keine sichere Planung des Dienstbetriebes möglich. Weiterhin wird der Abmarsch bei Ausfällen durch das Ehrenamt aufgefüllt.

21.Zukunft und Maßnahmen der Feuerwehr Wesseling

21.1.Ehrenamtsförderung

Wiedereinführung der Wochenenddienste der ehrenamtlichen Kräfte

Wie vor einigen Jahren sollten wir zur Stärkung und Bindung der ehrenamtlichen Kräfte an das Feuerwehrgeschehen einen Wochenenddienst einführen. Das Ehrenamt hat hier die Möglichkeit samstags und sonntags im 12 Stunden Dienst die hauptamtliche Wache zu unterstützen. Hierbei wird neben dem Wachalltag auch wichtige Aus- und Weiterbildung betrieben. In realen Einsatzlagen wird hier ein Miteinander zwischen Ehrenamt und Hauptamt antrainiert. Diese Zusammenarbeit ist bei gefährlichen Einsatzlagen sehr wichtig und kann Leben retten. Darüber hinaus wird hier beim Ehrenamt auch das Wir-Gefühl gestärkt. Ohne das Ehrenamt ist ein gesicherter Brandschutz für die Stadt Wesseling nicht denkbar. Der Wochenenddienst wird mit einer pauschalen Ehrenamtsentschädigung für den geleisteten Dienst versehen.

Eine Motivationsförderung im Ehrenamt dient dazu, Ehrenamtlichen den Dank und die Anerkennung der Kommune auszudrücken und die Mitglieder an die Stadt zu binden. Hierzu werden zurzeit die Führungskräfte im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehr durch eine Aufwandsentschädigung gefördert. Aufgrund dieser Vorgabe sollte eine neue Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wesseling (Feuerwehrentschädigungssatzung) erstellt werden. Darin sollten Aufwandentschädigungen für Führungskräfte, Sonderfunktionen und Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften festgelegt werden. Zurzeit fördert die Stadt Wesseling die Einheiten durch die Zahlung einer pauschalen Entschädigung. Diese Entschädigungen fließen in eine Gemeinschaftskasse und kommen so dem Allgemeinwohl der Einsatzkräfte bei Aktivitäten der Einheiten zugute. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

Neben einer monetären Förderung ist über eine Unterstützung aller ehrenamtlichen Kräften durch die Stadtverwaltung nachzudenken. Mögliche Maßnahmen wären

- kostenfreies Nutzung der Sportstätten und des Schwimmbades
- kostenfreies Nutzen des ÖPNV im Stadtgebiet Wesseling
- Ermäßigung von Eintrittsgeldern bei kulturellen Veranstaltungen
- kostenfreier Parkausweis für das Stadtgebiet
- Ehrenamtskarte für alle Mitglieder der Feuerwehr

Da es eine Vielfalt von sehr guten Möglichkeiten zugeben scheint, wird vorgeschlagen einen Arbeitskreis bestehend aus Politik, Verwaltung und Feuerwehr zu gründen, um eine angepasste Ehrenamtsförderung für die Stadt Wesseling zu ermöglichen.

21.2.Mitgliederwerbung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat sich an dem Projekt zur Zukunftssicherung der Freiwilligen Feuerwehr „FeuerwEhrensache“ des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt. Dieses Projekt hat das Ziel, das Ehrenamt in der Feuerwehr zu stärken und neue Mitglieder zu gewinnen. Darüber hinaus wird in den Wesseling Schulen über den Aufbau und die Angebote der Feuerwehr informiert. Diese Veranstaltungen sollen zukünftig sowohl in den Grundschulen als auch in den weiterführenden Schulen weiter ausgebaut werden.

21.3.Stärkung der Tagesverfügbarkeit

Zur Stärkung der Tagesverfügbarkeit sollte bei der Stellenbesetzung, vor allem im technischen Bereich, darauf geachtet werden, dass Bewerber*innen mit einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wesseling, so sie geeignet sind, in der Bewertung vorrangig eingestellt werden.

21.4.Hauptamtlicher Abmarsch in Staffelstärke

Bedarfsgerechte Erweiterung des Stellenplanes bei Gesetzesanpassung. Frühzeitige Besetzung von freiwerdenden Stellen, um eine Sicherstellung der Hilfsfristen sowie des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

1. Abmarsch 24/7

HLF	1/3
Sonderfahrzeuge/DL	1/1
B-Dienst	1/0 (Besetzt aus Ehrenamt und Hauptamt)
	7 Funktionen 24/7

22.Zusammenfassung und Ausblick

Die Stadt Wesseling unterhält seit vielen Jahren eine Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften. Diese Beamte*innen übernehmen den Großteil aller Pflicht- und Sonderaufgaben der Stadt, da sie rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Nicht zu vergessen sind Bürgerdienste abends, sowie an Sonn- und Feiertagen, die andernfalls Aufgabe anderer Fachbereiche wären. Die Feuerwache ist für viele Wesseling*innen Anlaufstelle; nicht nur wenn das Rathaus geschlossen ist.

Da der Rettungsdienst durch die hauptberuflichen Kräfte der Feuerwehr Wesseling wahrgenommen wird, bestehen Synergieeffekte. Bei Brandeinsätzen und technischen Hilfeleistungen, bei denen der eigene Rettungswagen mit ausrückt, wird professionelle Hilfe aus einer Hand geleistet. Sowohl die Besatzung der Feuerwehr-, als auch der Rettungsdienstfahrzeuge wissen, welche Maßnahmen des jeweils anderen Fachgebietes zum Einsatzerfolg führen. Dies gilt auch umgekehrt, wenn das hauptamtliche Löschfahrzeug als First Responder alarmiert wird. Problematisch ist jedoch, dass eine Funktion auf den Sonderfahrzeugen nicht immer besetzt werden kann.

Die auf den vorangegangenen Seiten beschriebene Situation hat gezeigt, dass die Feuerwehr der Stadt Wesseling technisch den örtlichen Gegebenheiten angemessen ausgestattet ist. Die zentrale Herausforderung für die nächsten Jahre ist die Ehrenamtsförderung, um den ehrenamtlichen Personalbestand zu stärken. Um die umgesetzten Maßnahmen auf ihren Erfolg zu überprüfen, sind die aktuellen Einsatzdaten zur Hilfsfristerreichung regelmäßig zu thematisieren und Einsätze, bei denen eine Hilfsfrist nicht erreicht werden konnte, auf deren Ursache hin zu untersuchen. Hierbei sind je nach Bedarf aktuelle Maßnahmen zur Erreichungsgradsteigerung zu identifizieren und in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung umzusetzen. Im Bereich des ehrenamtlichen Personals sind bei Ein- oder Austritten Gespräche mit den betroffenen Personen über die Entscheidungshintergründe zu führen. Hierdurch können einerseits Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Feuerwehrdienstes entwickelt werden, andererseits wird es hierdurch möglich, das Werbeangebot besser auf die Zielgruppe zuzuschneiden und somit den Werbeerfolg zu erhöhen.

23. Fortschreibung

Dieser Brandschutzbedarfsplan ist gemäß § 3 Abs. (3) des BHKG NRW spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Maßgeblich für die Frist ist die Einreichung der Beschlussvorlage auf der Gemeindeverwaltung. Die nächste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wesseling ist damit im Jahr 2025 durchzuführen.